



STADTGEMEINDE FEHRING

# PROTOKOLL

über die

## 2. GEMEINDERATSSITZUNG 2021

**am 24.03.2021**

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 11.03.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

### Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Werner Lindhoudt (ab TOP 20)
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Josef Wohlfart
- ✓ GR Johannes Zach

### Entschuldigt sind:

- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR Michael Kreiner

### Außerdem anwesend:

**StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA als Schriftführer**

**StADir.-Stv. Franz Thurner**

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist zum Teil öffentlich.

**Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier**

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 1. Sitzung 2021 des Gemeinderates
4. Angelobung des neuen Gemeinderates
5. Entsendung von GR Werner Lindhoudt in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von GR Heidemarie Kniely und Festlegung zum Schriftführer
6. Bericht und Beschlussfassung - Jahresabschluss 2019 Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Grüne Lagune
7. Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 4. Quartal 2020
8. Beratung und Beschlussfassung - Festlegung von örtlichen Nutzungsdauern
9. Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung der Eröffnungsbilanz 2020
10. Beratung und Beschlussfassung - Eröffnungsbilanz 2020
11. Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020
12. Beratung und Beschlussfassung - Rechnungsabschluss 2020
13. Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker
14. Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2021
15. Beratung und Beschlussfassung - Vorgehensweise Elternbeiträge Musikschule aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020
16. Beratung und Beschlussfassung - Vorgehensweise Elternbeiträge Kindergärten aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020
17. Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Elternbeitrag Kinderkrippe ab Kindergartenjahr 2021/22
18. Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung über die Übernahme des Gemeindebeitrages sowie des Sachkostenbeitrages mit der Stadtgemeinde Hartberg als Schulerhalterin der Städtischen Musikschule Hartberg
19. Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Bauleistungen Archiv Rathaus
20. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Bauhof Hatzendorf (Vorbehaltlich einer Zustimmung im Ausschuss)
21. Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Jahresbauvertrag 2021
22. Beratung und Beschlussfassung - Digitaler Leitungskataster Kanal Fehring BA 102 a) Vermessungsarbeiten b) GIS Aufbereitung Kanalkataster (Vorbehaltlich einer Zustimmung im Ausschuss)
23. Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Öffentlicher Interessentenweg Ranson-Schwab in Stang
24. Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 813/3, KG Hatzendorf
25. Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1719, KG Weinberg
26. Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1685/1, KG Hohenbrugg
27. Beratung und Beschlussfassung - Pachtvertrag f. Grdstk. Nr. 130/1, KG Fehring

28. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 75.100,00 zur Finanzierung des Vorhabens Volksschule Hatzendorf (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 121120; lt. Voranschlag 2021)
29. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 75.100,00 zur Finanzierung des Vorhabens Volksschule Hatzendorf (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 121120; lt. Voranschlag 2021)
30. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 66.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 124040; lt. Voranschlag 2021)
31. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 66.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 124040; lt. Voranschlag 2021)
32. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 250.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 161200; lt. Voranschlag 2021)
33. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 250.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 161200; lt. Voranschlag 2021)
34. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 337.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 1612001; lt. Voranschlag 2021)
35. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 337.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 1612001; lt. Voranschlag 2021)
36. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 240.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178250; lt. Voranschlag 2021)
37. Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 240.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178250; lt. Voranschlag 2021)
38. Beratung und Beschlussfassung - FH JOANNEUM - Absichtserklärung Projektteilnahme Moveluencer
39. Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil:

40. Berichterstattung - Wohnungsvergaben durch den Stadtrat
41. Personalangelegenheiten

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:22 Uhr

Mittwoch, am 24.03.2021

Das Protokoll besteht aus 60 Seiten

grs-2021-2

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR Werner Lindhoudt

.....

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....

## 1

### **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass GR Alfred Gütl und GR Michael Kreiner entschuldigt sind. Der unter TOP 4 zu angelobende Werner Lindhoudt wird verspätet zur Gemeinderatssitzung erscheinen. Die Tagesordnungspunkte 4 und 5 sollen daher zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Gemeinderatssitzung nachgeholt werden.

### **Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsanträge gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):**

#### Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 38a Beratung und Beschlussfassung – Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring

TOP 38b Beratung und Beschlussfassung – Beauftragung Entwurfsplanung Ärztezentrum Fehring

TOP 38c Beratung und Beschlussfassung – Festlegung der Eigentumsverhältnisse von Anlagen des Abwasserverbandes Mittleres Raabtal und der Stadtgemeinde Fehring

TOP 38d Beratung und Beschlussfassung – Einleitung Änderungsverfahren VF 1.01 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes

### **Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen angenommen. 1 Gegenstimme (GR Johann Eibl)**

GR Eibl: Die Tagesordnung ist bereits lang genug.

Bgm Mag. Winkelmaier: Sämtliche dringliche Punkte wurden in Ausschüssen besprochen.

## 2 Fragestunde

GR Hackl: Die Stadtgemeinde Fehring hat vor der Coronavirus-Pandemie am Projekt „INGE – Innovationen in Gemeinden“ teilgenommen. Dieses Projekt hat der Gemeinde etwas gekostet. Wäre es möglich, dass die Ergebnisse dieses Projekts dem Gemeinderat oder einem Ausschuss präsentiert werden?

StADir.-Stv. Sundl: Im Dezember 2019 hat der Abschlussworkshop des Forschungsprojekts „Innovationen in Gemeinden“ in der Stadtgemeinde Fehring in Kooperation mit dem Studiengang Innovationsmanagement der FH Campus 02 in Graz im Gerberhaus stattgefunden. Die Ergebnisse dieses Workshops liegen seither in meinem Büro. Geplant war, diese den neu gewählten Gemeinderäten im Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation im Frühling oder Herbst 2020 zu präsentieren. Man habe auf die Präsentation dieser Ergebnisse nicht vergessen. Diese sollen in einer der nächsten Ausschusssitzungen präsentiert und weiterbearbeitet werden.

GR Eibl: Ich möchte Herrn Stössl ein Lob aussprechen für seine Arbeit, die er und sein Team leisten. Egal ob Straße, Wasser oder Bäche. Da geht sehr viel weiter.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Danke, werden wir weiterleiten.

GR Eibl: Was ist mit der Brücke in Tiefenbach?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt hier Besprechungen mit der Baubezirksleitung, wie sowas überhaupt umgesetzt werden kann. Da gibt es jetzt einen ersten Vorschlag. Dieser soll jetzt in ein finanzielles Korsett umgewandelt werden. Der Vorschlag soll in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur behandelt werden. Lösung soll vorangetrieben werden. Die Zufahrt ist derzeit möglich.

## 3 Sitzungsprotokoll der 1. Sitzung 2021 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 1. Sitzung 2021 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

## 4 Angelobung des neuen Gemeinderates

Dieser TOP wird nach TOP 20 nachgeholt.

## 5 Entsendung von GR Werner Lindhoudt in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von GR Heidemarie Kniely und Festlegung zum Schriftführer

Dieser TOP wird nach TOP 20 und TOP 4 nachgeholt.

## 6

### **Bericht und Beschlussfassung - Jahresabschluss 2019 Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Grüne Lagune**

Die Bilanz weist zum 31.12.2019 eine Bilanzsumme von € 2.838.830,74 sowie ein Eigenkapital in der Höhe von € 2.106.584,19 (31.12.2018: € 1.072.090,65) auf. Die Gewinn- und Verlustrechnung für 2019 zeigt einen Bilanzgewinn in Höhe von € 505.378,80 (2018: Verlust von € 1.794.309,35).

Diese enormen Veränderungen ergaben sich aus der Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Kapitalerhöhung. Laut Notariatsakt vom 13.06.2018 wurde bei der Generalversammlung das Stammkapital der Gesellschaft von € 2.866.400,00 um € 2.365.194,61 auf € 501.205,39 durch Herabsetzung der Nennbeträge der Stammeinlagen herabgesetzt. Gleichzeitig erfolgte die Erhöhung des Stammkapitals von € 501.205,39 aus der Rückführung des Genussrechtskapitals der Stadtgemeinde Fehring in der Höhe von € 248.294,61 auf € 749.500,00. Durch diese buchhalterischen Veränderungen hat sich der Anteil der Stadtgemeinde Fehring an der Gesellschaft von 17,45 % auf 44,79 % erhöht.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2019 der Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- und Betriebs GmbH genehmigen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 7

### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung 4. Quartal 2020**

Zur Prüfung der Buchhaltung und Kassengebarung des 4. Quartals 2020 berichtete Prüfungsausschussobmann GR DI (FH) Dieter Dirnbauer wie folgt:

Die Belege des 4. Quartals 2020 von Beleg Nr. 4767 vom 01.10.2020 bis Beleg Nr. 6352 vom 31.12.2020 wurden stichprobenartig geprüft. Daraus ergaben sich folgende Anmerkungen:

Der Prüfungsausschuss regt an, unterfertigte Dienstverfügungen und Stellenbeschreibungen zusätzlich auch digital mittels PDF-Dokument abzulegen.

Der Prüfungsausschuss regt an, die Abläufe in der Buchhaltung, in der Allgemeinen Verwaltung sowie im Bauamt in einem verschriftlichten Workflow festzulegen. Im Speziellen sollen für die Barkassen der Stadtgemeinde Fehring in Anlehnung an festgelegte Versicherungssummen Höchstgrenzen an Tageskassenständen festgesetzt werden. In diesem Fall könnte es auch notwendig sein, Versicherungssummen anzupassen.

Zudem hat sich der Prüfungsausschuss auf einen Jahresplan mit unterschiedlichsten Prüfungsthemen mit mind. 6 und max. 7 Sitzungen verständigt.

## 8

### **Beratung und Beschlussfassung - Festlegung von örtlichen Nutzungsdauern**

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass gemäß § 181 StGHVO die Nutzungsdauer eines Vermögenswertes von der in der Anlage 7 VRV 2015 festgelegten Nutzungsdauer abweichen bzw. eigenständig ermittelt werden kann (örtliche Festlegung der Nutzungsdauer), wenn

1. Instandsetzungen von Vermögenswerten, eine Verlängerung ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer bewirken oder

2. die tatsächlichen Gegebenheiten des Vermögenswertes eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer ergeben oder
3. die Nutzungsdauer des zu erfassenden Vermögenswertes in der Anlage 7 VRV 2015 nicht enthalten ist.

In diesen Fällen sind für die Bestimmung der Nutzungsdauer die konkreten technischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Bestimmung der Restnutzungsdauer bzw. der wirtschaftlichen Nutzungsdauer heranzuziehen (Bestimmung der Restnutzungsdauer/subsidiären Nutzungsdauer).

Die örtliche Festlegung der Nutzungsdauer ist auf begründeten Vorschlag des Bürgermeisters vom zuständigen Gemeindeorgan zu beschließen.

Gemäß § 182 StGHVO hat der Bürgermeister in der Gliederung der Anlage 7 der VRV 2015 eine gesonderte Tabelle über die Festlegungen gemäß § 181 (2) zu führen. In dieser Tabelle sind in einer zusätzlichen Spalte Datum und Tagesordnungspunkt der Sitzung des Gemeindeorgans, in der die Festlegung beschlossen wurde, anzuführen.

**Auf Vorschlag des Bürgermeisters möge der Gemeinderat folgende örtliche Nutzungsdauern festlegen:**

Vermögenswert	örtliche ND	Begründung	GR-Beschluss
Immaterielle Anlagen, nur Leitungsinformationssysteme für Wasserleitungen und Kanäle (Digitale Leitungskataster)	10	nach vertraglicher Vereinbarung / beabsichtigte wirtschaftlicher Nutzung → KLR – da eine Zustandserfassung, Zustandsbewertung und deren Digitalisierung alle 10 Jahre erfolgen sollte.	24.03.2021, TOP 8
Immaterielle Anlagen, nur Flächenwidmungsplan	10	ist alle 10 Jahre neu zu erstellen	24.03.2021, TOP 8
Öffentliche Beleuchtungsanlagen	15	in Anlage 7 nicht enthalten! Leitfaden A7 → Subsidiär – „Orientierungsschilder/Schilderbrücken, Ampelanlagen“	24.03.2021, TOP 8
Breitbandinfrastruktur	20	In Anlage 7 nicht enthalten! Leitfaden A7 → Subsidiär – „Transformatoren und Gleichrichter (mit und ohne Schaltgerät), Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer“	24.03.2021, TOP 8
Wasser- und Kanalisationsbauten- und -anlagen, bauliche Anlagen, ohne Wasserleitungen (Pumpwerke)	25	Anlage 7 VRV 2015 → 33 Jahre selbe Nutzungsdauer wie Kosten- und Leistungsrechnung für kommunale Siedlungswasserwirtschaft	24.03.2021, TOP 8
Wasser- und Kanalisationsbauten- und -anlagen, Wasserleitungen	50	Anlage 7 VRV 2015 → 33 Jahre Betriebsgewöhnliche ortsübliche Nutzungsdauer ist länger; selbe Nutzungsdauer wie Kosten- und Leistungsrechnung für kommunale Siedlungswasserwirtschaft	24.03.2021, TOP 8

Wasseraufbereitungsanlagen, Notstromaggregate im Wasser- und Kanalhaushalt	13	Anlage 7 VRV 2015 → 20 und 10 Jahre selbe Nutzungsdauer wie Kosten- und Leistungsrechnung für kommunale Siedlungswasserwirtschaft	24.03.2021, TOP 8
Wasseruhren	5	Anlage 7 VRV 2015 → 12 Jahre gem. Mess- und Eichgesetz (MEG) gesetzliche Eichfrist 5 Jahre	24.03.2021, TOP 8

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 9

### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung der Eröffnungsbilanz 2020**

Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 berichtete Prüfungsausschussobmann GR DI (FH) Dieter Dirnbauer wie folgt:

Gemäß § 106d (4) GemO hat der Prüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift zu erstellen. Die Prüfung hat in zwei Sitzungen stattgefunden. Die Verhandlungsschrift wurde innerhalb der Auflagefrist in der 3. Prüfungsausschusssitzung 2021 am 16.03.2021 erstellt.

Sämtliche Vermögenspositionen wurden stichprobenartig geprüft.

Anmerkungen, welche sich aus der Prüfung ergeben haben und im finalen Entwurf bereits eingearbeitet wurden:

Die näherungsweise Bewertung der langfristigen Rückstellung für Jubiläumszuwendungen in Höhe von € 628.677,95 soll im Anhang der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 begründet und mit diesem Wert aufgenommen werden.

Bei den immateriellen Vermögenswerten wurde beim Gemeindebund Steiermark nachgefragt, ob hier die fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Flächenwidmungsplan aufzunehmen sind und welche Nutzungsdauer hierfür anzusetzen ist. Darüber hinaus wurde abgeklärt, ob die fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Digitalen Leitungskataster aufzunehmen sind bzw. wie Zugänge in den Jahren nach der Inbetriebnahme in die Buchhaltung aufzunehmen sind. Als Zugänge beim Anlagevermögen oder als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung.

Unter der Position A.I.1 Immaterielle Vermögenswerte soll der Flächenwidmungsplan mit den entsprechenden Herstellungskosten aufgenommen werden. Hierfür sollte eine örtliche Nutzungsdauer von 10 Jahren festgelegt werden.

Bei den Beteiligungen sind zukünftig unterfertigte Jahresabschlüsse vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss hat die Erste Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit stichprobenartig geprüft. Sie kann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

***GR Johann Eibl verlässt den Sitzungssaal. Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 21 Gemeinderäte anwesend.***

## Beratung und Beschlussfassung - Eröffnungsbilanz 2020

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass die Erste Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 von 09.03. bis 24.03.2021 14 Tage hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wie unter dem TOP 9 berichtet am 16.03.2021 vom Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Fehring geprüft wurde. Heute wird dieses historische Werk und Grundstein für die Buchführung gemäß der VRV 2015 dem Gemeinderat wie folgt zur Beschlussfassung vorgelegt:

	<b>AKTIVA</b>	<b>Code</b>	<b>AB per 01.01.2020</b>
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>65.638.525,60</b>
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	1.001.392,29
A.II	Sachanlagen	102	58.606.776,08
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfr. Finanzvermögen	103	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	4.325.595,73
A.V	Langfristige Forderungen	106	1.704.761,50
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>483.665,52</b>
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	417.426,53
B.II	Vorräte	114	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	66.238,99
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfr. Finanzvermögen	116	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	0,00
	<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>		<b>66.122.192,12</b>

	<b>PASSIVA</b>	<b>Code</b>	<b>AB per 01.01.2020</b>
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>30.854.116,10</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	22.739.559,22
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	4.132.121,94
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	3.982.434,94
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse</b>	<b>13</b>	<b>15.343.781,93</b>
D.I	Investitionszuschüsse	131	15.343.781,93
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>17.847.337,23</b>
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	17.028.878,50
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	189.780,78
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	628.677,95
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>2.076.955,86</b>
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	1.488.279,05
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	476.711,29
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	111.965,52
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00
	<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>		<b>66.122.192,12</b>

### Anhang zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2020

#### Bewertungsgrundsätze

Zentrales Augenmerk bei der Erfassung von Vermögensgegenständen liegt in der Erstbewertung des Gemeindevermögens. Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Grundsätzlich sind fortgeschriebene (historische) Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert für einen Vermögenswert in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Für bestimmte Vermögenswerte sieht die VRV 2015 **Übergangsbestimmungen** vor, die ein Abgehen vom Bewertungsgrundsatz der fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermöglichen. In diesem Fall sind zumeist folgende Grundsätze möglich:

- Bewertung zum beizulegenden Zeitwert
- Bewertung aufgrund eines (aktuellen) Gutachtens
- Bewertung aufgrund einer internen plausiblen Wertfeststellung
- Bewertung mittels Schätzwertverfahren
- Bewertung aufgrund sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen

Die Erfassung von Vermögenswerten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen. Dieser Grundsatz gilt im Übrigen auch für die Erstellung sämtlicher Voranschläge und Rechnungsabschlüsse (vgl. § 40 Abs. 4 VRV 2015). Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollen die Kosten der Wertermittlung (zB bei der Beschaffung verlässlicher Unterlagen) im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögenswertes stehen.

## **Angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **A Langfristiges Vermögen**

#### **A.I Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte sind mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Bei unentgeltlicher Überlassung oder Überlassung zu einem symbolischen Betrag ist der beizulegende Zeitwert anzusetzen.

#### **A.II Sachanlagen**

Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (zB Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen. In der VRV 2015 sind in den §§ 38 und 39 Erleichterungen vorgesehen, die bei den einzelnen folgenden Ausführungen zu den Sachanlagearten gesondert dargestellt werden.

##### A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

**Grundstücke** sind grundsätzlich zu tatsächlichen Anschaffungskosten zu bewerten. Dazu zählen auch mit dem Grundstückserwerb verbundene Kosten (Kosten für den Notariatsakt, auf den Grundstückserwerb entfallende Steuern etc.) sowie auch etwaige Neben-, Räumungs- und Abbruchkosten. Abbruchkosten sind aktivierungsfähig, wenn diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Grundstücke sind immer getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) zu erfassen und zu bewerten.

Da sich für die erstmalige Eröffnungsbilanz für viele Grundstücke die Anschaffungskosten nicht oder nur schwer ermitteln lassen, können Grundstücke abweichend von § 24 Abs. 4 VRV 2015 auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (zB Preis der letzten vergleichbaren Grundstückstransaktionen) oder mittels Schätzwertverfahrens (zB Grundstücksrasterverfahren, Immobilienpreisindex) bewertet werden. Bei Anwendung des

Grundstücksrasterverfahrens ist ein Durchschnittspreis pro m<sup>2</sup> für Bauland und für landwirtschaftliche Nutzflächen nach Lage des Grundstücks festzulegen. Je nach Nutzungsart erfolgen Zu- oder Abschläge gem. § 39 Abs. 4 Z 2 VRV 2015:

- Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
- Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
- sonstige Benützungarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Grundstücke mittels Grundstücksrasterverfahren bewertet. Hierfür wurden folgende vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) herausgegebenen Basispreise zugrunde gelegt:

KG-Nummer	KG-Bezeichnung	Berechnungsgrundlage	Basispreis Öffentl. Gut	Basispreis andere Grundstücke
62002	Burgfeld	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62002	Burgfeld	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62004	Fehring	Basispreis für Bauflächen	26,95	26,95 Z/A
62004	Fehring	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,20	2,20 Z/A
62008	Habegg	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62008	Habegg	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62010	Hatzendorf	Basispreis für Bauflächen	16,72	16,72 Z/A
62010	Hatzendorf	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	1,91	1,91 Z/A
62012	Höflach	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62012	Höflach	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62013	Hohenbrugg	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62013	Hohenbrugg	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,40	2,40 Z/A
62015	Johnsdorf	Basispreis für Bauflächen	23,79	23,79 Z/A
62015	Johnsdorf	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,73	2,73 Z/A
62023	Oedgraben	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62023	Oedgraben	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62024	Pertstein	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62024	Pertstein	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	1,77	1,77 Z/A
62025	Petersdorf I	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62025	Petersdorf I	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,05	2,05 Z/A
62026	Petzelsdorf	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62026	Petzelsdorf	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62030	Schiefer	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62030	Schiefer	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	3,98	3,98 Z/A
62031	Stang	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62031	Stang	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62032	Tiefenbach	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62032	Tiefenbach	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,46	2,46 Z/A
62035	Weinberg	Basispreis für Bauflächen	21,61	21,61 Z/A
62035	Weinberg	Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen	2,87	2,87 Z/A

In der Eröffnungsbilanz sind Grundstücke der Straße und Straßenbauten getrennt auszuweisen. Während der Aufbau einer linearen Abschreibung unterliegt, erfolgt hingegen beim Grundstück der Straße keine Abschreibung. Bei der **Bewertung von Straßen** wurde seitens der Abteilung 7 empfohlen, die Straßenbauten hinsichtlich ihrer Komponenten nicht zu trennen. Decke, Tragschicht und Unterbau bilden eine Einheit.

Straßen mit ihrem Aufbau sind grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei der erstmaligen Erfassung von Straßen können diese gem. § 39 Abs. 6 VRV 2015 abweichend wie folgt bewertet werden:

- mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
- nach einer internen plausiblen Wertermittlung oder
- mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch die beiden obigen Bewertungsmethoden herangezogen werden können.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Straßen mittels zeitgemäßer Durchschnittspreisermittlung bewertet. Hierfür wurden sämtliche Straßenbauten der Gemeinde technisch erfasst sowie die örtliche Situierung, die Länge und die Breite der Gemeindestraßen erhoben. Bei der Erfassung der Straßen wurde gleichzeitig der Straßenzustand je Straßenabschnitt bewertet. Die Bewertung der Straßenbauten erfolgte mit folgendem fünfgliedrigen Straßenzustandsbewertungssystem:

Asphalt/befestigt			
Zustands- klasse	Technische Einschätzung	Abschlag in %	RND in Jahren
Z1	Keine Schäden erkennbar.	0%	33
Z2	Leichte Schäden erkennbar.	30%	23
Z3	Schäden erkennbar. Noch keine Beeinträchtigung der Nutzung.	50%	16,5
Z4	Schäden erkennbar. Geringe Beeinträchtigung der Nutzung.	70%	10
Z5	Starke Beschädigung. Nutzung stark eingeschränkt. Neubau erforderlich.	85%	5

Ausgehend von den Erfahrungswerten seit 2015 wurde für die Errichtung von befestigten Straßenbauten ein Durchschnittswert der Wiederbeschaffung von € 30,00 pro m<sup>2</sup> angesetzt. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gemeindestraßennetz der Stadtgemeinde Fehring wurden daher mit folgender Formel näherungsweise ermittelt:

**fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten = Länge x Breite x Durchschnittspreis der Wiederbeschaffung x Abschlag in %**

**Sonstige Grundstückseinrichtungen** wie Sportplätze, Tennisplätze, Spielplätze, Spielgeräte, Sportanlagen, Parkanlagen oder Breitbandinfrastruktur wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

#### A.II.2 Gebäude und Bauten

**Gebäude und Bauten** sind mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Gebäude und Bauten mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

#### A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

**Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen** sind mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zählen:

- Anlagen der Wasserversorgung: Anlagen zur Beschaffung, Speicherung, Weiterleitung, Verteilung, Reinigung und Aufbereitung von Trink- und Nutzwasser (Wasserfassungsanlagen, Förderungsanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen, Behälter und sonstige Speicheranlagen, Anlagen zur Leitung und Verteilung, Hebewerke);
- Anlagen zur Abwasserbeseitigung: Abwasserableitungsanlagen (Anlagen zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern und zur Vorflutbeschaffung, Sammelkanäle, Ortskanalanlagen);
- Wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, wie Hochwasserschutzbauten, Uferbefestigungen, Retentionsanlagen, Wehranlagen, Staudämme, Schleusen usw., Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung;
- Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen (Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit – Kläranlagen – oder zur Verminderung der Menge der aus einer Abwasserableitungsanlage abgeleiteten Abwässer), Klärschlammbehandlungsanlagen (Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe oder zur gemeinsamen Behandlung mit Abfallstoffen);
- Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben, wenn sie dem Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zuzurechnen sind;
- Pegelmesser, Hydranten.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Basis für die Wertermittlung waren die Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen von geförderten Projekten sowie die Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft, welche von der TDC Ziviltechniker GmbH auf Basis des ÖWAV-Arbeitsbefehles 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018) für die Stadtgemeinde Fehring erstellt und anhand der vorliegenden Abrechnungs- und Kollaudierungsunterlagen auf Plausibilität geprüft wurde.

#### A.II.4 Sonderanlagen

**Sonderanlagen** sind mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Als Sonderanlagen sind beispielsweise folgende Anlagen zu erfassen:

- Bootsanlagen, Seilförderanlagen, Freibäder, Friedhofsanlagen, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Seilbahnanlagen, Solaranlagen der Gemeinde (inkl. Errichtung), selbstständige Tankanlagen und Waschanlagen, Salzsilos;
- öffentliche Uhren, Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Fernwärme;
- Abfallbehandlungs-, Müllverbrennungs-, Kompostieranlagen, Abfallsammelanlagen, Biogasanlagen, Abfalldeponien;
- Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen wie z.B. Fahrschienen, Schutzschienen, Freiladegleise, Mehrschienengleise, Verzweigungen, Drehscheiben, Oberleitungen, Unterschotterungen, Unterschottermatten, Uhrenmasten und Signalanlagen sowie Kosten für Baumaßnahmen, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit der Herstellung von Gleisanlagen stehen, wie Bahndämme, Böschungen, Stützmauern sowie Grünanlagen bei Verkehrsflächen.

Gemäß den Erläuterungen zur VRV 2015 zum § 39 Abs. 5 VRV 2015 zählen zu den Grundstückseinrichtungen auch Sonderanlagen. Für die Bewertung der **öffentlichen Beleuchtungsanlagen** wurden in der Stadtgemeinde Fehring die fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt.

#### A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

**Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen** sind für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs (Erbschaft, Schenkung etc.) ist der beizulegende Zeitwert anzusetzen.

Maschinen und technische Anlagen, die untrennbar mit dem Gebäude verbunden sind, teilen das Schicksal des Gebäudes. Dies gilt aber nicht für Vermögensgegenstände, die nur vorübergehend eingebaut oder eingefügt sind. Durch das Prinzip der Sachgesamtheit ist es möglich, vollständig ausgestattete Fahrzeuge (zB Kommunaltraktor mit Zusatzausstattung) als Sachgesamtheit zu bewerten. Dabei wird angenommen, dass diese Fahrzeuge zumeist bei Anschaffung mit der Zusatzausstattung bestückt werden, gemeinsam gewartet und verwendet werden und dass auch eine ähnliche Nutzungsdauer besteht (§ 19 Abs. 3 VRV 2015).

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

#### A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

**Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung** sind für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs (Erbschaft, Schenkung etc.) ist der beizulegende Zeitwert anzusetzen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den fortgeschriebenen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

#### A.II.7 Kulturgüter

**Kulturgüter** sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird. Sofern für Kulturgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus verlässlichen Unterlagen ermittelt werden können, sind diese für die Bewertung heranzuziehen. In all jenen Fällen, in denen eine Wertermittlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedeuten würde oder kein plausibler Wert ermittelt werden kann, sind die entsprechenden Kulturgüter in der „Liste der nicht bewerteten Kulturgüter“ (Anlage 6h) zu erfassen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die vorhandenen Kulturgüter als Sachgesamtheit mit Grundstückseinrichtungen bewertet.

#### A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Sachanlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen sind, müssen auf dem jeweiligen Sachanlagekonto „Anlagen im Bau“ gebucht werden. Erst bei Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes erfolgt die Umbuchung auf das eigentliche Sachanlagekonto. Mit der Inbetriebnahme ist die Abschreibung eines linear abzuschreibenden Vermögenswertes der Sachanlage untrennbar verbunden.

Geleistete Anzahlungen und Vorauszahlungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen auf dem Konto 280 zu verbuchen und im Anlagenspiegel (Anlage 6g VRV 2015) darzustellen. Nachdem Anlagen in Bau noch keiner Abschreibung unterliegen, sind diese Anlagen mit den tatsächlichen (bisher aufgewendeten) Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Anlage im Bau in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

### **A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristige Finanzvermögen**

Die Stadtgemeinde Fehring ist zum Stichtag 01.01.2020 nicht im Besitz von aktiven Finanzinstrumenten wie Partizipations- und Hybridkapital oder derivative Finanzinstrumente.

### **A.IV Beteiligungen**

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, öffentliche Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Von der Definition der Beteiligungen sind nicht nur Kapitalgesellschaften (zB AG, GmbH), sondern auch Personengesellschaften (zB Kommanditgesellschaft, Offene Gesellschaft) umfasst. Nicht erfasst sind Verbände (zB Gemeindeverbände, Schulverbände) und Vereine (zB Sportvereine, Kulturvereine). Budgetäre Durchläufer bzw. rein administrative Fonds sind nicht als Beteiligung aufzunehmen.

Anteile der Gemeinde an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine zum Rechnungsabschlussstichtag (Folgebewertung) bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital (im engeren Sinn) oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten.

#### A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Die **Anteile der Gemeinde an verbundenen Unternehmen** (> 50 %) sind zum Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten sind für die Folgebewertung evident zu halten. Für die Bewertung am Rechnungsabschlussstichtag ist die Entwicklung des Eigenkapitals bzw. des geschätzten Nettovermögens des Unternehmens maßgeblich. Der Gemeinde ist das dem Beteiligungsausmaß entsprechende anteilige Eigenkapital bzw. geschätzte Nettovermögen zuzurechnen.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende Beteiligungen an verbundene Unternehmen:

- |  |       |                |
|--|-------|----------------|
| ➤ Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG | 100 % | € 1.644.212,10 |
| ➤ Hatzendorf Infrastruktur KG                          | 100 % | € 1.730.347,09 |

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital der Gesellschaften gemäß der jeweiligen Jahresabschlüsse 2019 bewertet.

#### A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Die **Anteile der Gemeinde an assoziierten Unternehmen** (50 – 20 %) sind zum Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten sind für die Folgebewertung evident zu halten. Für die Bewertung am Rechnungsabschlussstichtag ist die Entwicklung des Eigenkapitals bzw. des geschätzten Nettovermögens des Unternehmens

maßgeblich. Der Gemeinde ist das dem Beteiligungsausmaß entsprechende anteilige Eigenkapital bzw. geschätzte Nettovermögen zuzurechnen.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende Beteiligungen an assoziierten Unternehmen:

- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. BetriebsgmbH 44,79 % € 943.598,04
- Netzwerk Südost Gemeindeverbund GmbH 30,00 % € 3.086,04

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit dem Anteil der Gemeinde am Eigenkapital der Gesellschaften gemäß der jeweiligen Jahresabschlüsse 2019 bewertet.

#### A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

Die **Anteile der Gemeinde an sonstigen Beteiligungen** (< 20 %) sind zum Zeitpunkt des Erwerbs mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die Anschaffungskosten sind für die Folgebewertung evident zu halten. Für die Bewertung am Rechnungsabschlussstichtag ist die Entwicklung des Eigenkapitals bzw. des geschätzten Nettovermögens des Unternehmens maßgeblich. Der Gemeinde ist das dem Beteiligungsausmaß entsprechende anteilige Eigenkapital bzw. geschätzte Nettovermögen zuzurechnen.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende sonstige Beteiligungen:

- Raiffeisenbank Region Fehring eGen 98 GA 0,07 % € 712,46
- Bioenergie Fehring reg. GenmbH 10 GA 1,24 % € 3.640,00

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die sonstigen Beteiligungen aufgrund der gegebenen Unwesentlichkeit mit dem jeweiligen Anschaffungskosten (Nominalwert) bewertet.

#### A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine **Anteile an verwalteten Einrichtungen** (Anstalten, öffentliche Stiftungen und Fonds jeweils mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Privatstiftungen), die der Kontrolle oder Beherrschung der Gemeinde unterliegen.

### **A.V Langfristige Forderungen**

Forderungen sind Ansprüche der Gemeinde auf den Empfang von Geldleistungen. Langfristige Forderungen liegen vor, wenn deren voraussichtliche Erfüllungsdauer länger als ein Jahr beträgt. Sofern langfristige Forderungen verzinst sind, sind diese mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen mit einem ausstehenden Nominalwert von mehr als € 10.000,00 sind hingegen mit dem Barwert zu bewerten.

#### A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine langfristigen Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen.

#### A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen.

#### A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über sonstige langfristige Forderungen in Form von Bezugsvorschüssen in Höhe von € 3.800,00 sowie aus langfristigen Forderungen aus der Barwertförderung des Bundes (KPC-Annuitätenzuschüsse). Die wurden in der Bewertung nicht abgezinst, da diese verzinst ausbezahlt werden. Zum Stichtag per 01.01.2020 entfallen € 83.173,46 auf den Haushaltsansatz 850 Wasserversorgung und € 1.617.788,04 auf den Haushaltsansatz 851 Abwasserbeseitigung.

### **B Kurzfristiges Vermögen**

#### **B.I Kurzfristige Forderungen**

Forderungen sind Ansprüche der Gemeinde auf den Empfang von Geldleistungen. Es wird zwischen kurzfristigen und langfristigen Forderungen unterschieden. Kurzfristige Forderungen liegen vor, wenn die Gemeinde annimmt, dass die voraussichtliche Erfüllungszeitdauer nicht länger als ein Jahr beträgt. Kurzfristige Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten.

##### B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Auf diesem Konto sind kurzfristige Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen zu verrechnen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 (fast) sämtliche kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Hier ergibt sich eine Differenz in Höhe von € 2.000,00 aus dem Haushaltskonto 1/640/400 Straßenverkehrszeichen. Dieser Schließliche Rest folgt aus einer fälschlich durchgeführten Korrekturbuchung im Haushaltsjahr 2019 und wurde daher nicht in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aufgenommen.

##### B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Auf diesem Konto sind Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen zu verbuchen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Forderungen aus Abgaben aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

##### B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine sonstigen kurzfristigen Forderungen.

##### B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die sonstigen kurzfristigen Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Hier ergibt sich eine nicht nachvollziehbare Differenz in Höhe von € 4.042,13 zwischen dem Haushaltskonto 0/360000 UST Evidenz (10%,20%) und den Personenkonten der Kundenbuchhaltung. Diese Differenz wurde mit 01.01.2020 mit einer Buchung gegen den Saldo aus der Eröffnungsbilanz richtiggestellt.

### **B.II Vorräte**

Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000,00 übersteigt.

Die Stadtgemeinde Fehring beachtet die verwaltungsökonomischen Prinzipien und verzichtet auf eine vollständige Vorratsbewirtschaftung. Der Wert der Vorräte wäre wesentlich, wenn deren Wert größer als der Wert von einem Prozent der Bilanzsumme ist (rund € 650.000,00).

### **B.III Liquide Mittel**

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Auch die Zahlungsmittelreserven zählen zu dieser Position. Liquide Mittel sind mit ihrem Nominalwert zu bewerten. Im Rahmen der (Erst-)Erfassung der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz müssen sämtliche Stände per 31.12.2019 am Stichtag der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 ohne Differenzen erfasst werden.

#### B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks

Bargelder und Geldeinlagen aller Art bei Kreditinstituten sind zu ihrer Nominalen zu bewerten.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende Stände an liquide Mittel:

- Barkasse Fehring            €     579,99
- Barkasse Hatzendorf     €    1.132,43
- Girokonto AT40 3807 1000 0401 6333 bei der Raiffeisenbank Region Fehring  
   € 26.253,30

### B.III.2 Zahlungsmittelreserven

Zahlungsmittelreserven sind zu ihrer Nominale zu bewerten.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende Zahlungsmittelreserve:

- Rücklage Abwasserbeseitigung als Sparbuch mit der Konto-Nr. 34.030.684 bei der Raiffeisenbank Region Fehring € 38.273,27

### **B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen**

Die Stadtgemeinde Fehring ist zum Stichtag 01.01.2020 nicht im Besitz von aktiven Finanzinstrumenten wie Partizipations- und Hybridkapital oder derivative Finanzinstrumente.

### **B.V Aktive Rechnungsabgrenzung**

Um die Ergebnisrechnung periodenrein ausweisen zu können, müssen Erträge und Aufwendungen abgegrenzt werden. Die aktiven Rechnungsabgrenzungen sind mit ihrer Nominale im Rechnungsabschluss zu erfassen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien keine aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst.

## **C Nettovermögen (Ausgleichsposten)**

### **C.I Saldo der Eröffnungsbilanz**

Auf diesem Konto wird der im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz errechnete Saldo dargestellt. Nachdem eine Gemeinde sämtliche Vermögenswerte der Aktiva und sämtliche Rücklagen, Investitionskostenzuschüsse und Fremdmittel der Passiva erfasst und bewertet hat, wird bei der Gegenüberstellung dieser beiden Seiten wertmäßig ein Saldo entstehen.

Der Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist eine Spitzenkennzahl, die sich erst nach Abschluss sämtliche (Erst-)Erfassungsarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz rechnerisch ergibt. Mit dem Saldo wird die Bilanzsumme der Aktiva mit der Bilanzsumme der Passiva ausgeglichen.

### **C.II Kumuliertes Nettoergebnis**

Diese Position spielt bei der (Erst-)Erfassung in der Eröffnungsbilanz keine Rolle. Auf dieser Position wurden daher keine Werte erfasst.

### **C.III Haushaltsrücklagen**

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen von Nettoergebnissen zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Es gilt gemäß VRV 2015 folgende Haushaltsrücklagen zu unterscheiden:

- Allgemeine Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve
- Zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve
- Zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve
- Innere Darlehen

Sämtliche Haushaltsrücklagen sind mit der Nominale zu erfassen. Am 31.12.2019 bestehende Rücklagen sind in der Eröffnungsbilanz ungekürzt zu erfassen. Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über folgende zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve:

- Rücklage Abwasserbeseitigung € 38.273,27

Unter den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven hat die Stadtgemeinde Fehring im Rahmen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche **Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel**, die sie in der Vergangenheit (zumindest seit 2015) für investive Vorhaben erhalten hat, passiviert. (für Details siehe Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) Für die Haushaltsjahre 1988 bis 2001 lagen keine vollständigen Aufzeichnungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für investive Vorhaben im Haushaltsansatz 612 Gemeindestraßen vor. Deshalb wurde für diese Jahre ein Durchschnittswert aus den Jahren 2002 bis 2019 errechnet und in der Eröffnungsbilanz angesetzt.

Die Stadtgemeinde Fehring hat im Rahmen der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 von ihrem **Wahlrecht nicht Gebrauch gemacht und keine** zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven – die sogenannte Eröffnungsbilanz-Rücklage gemäß § 207 (3) StGHVO, welche maximal bis zur Hälfte des errechneten Saldos dieser Eröffnungsbilanz gebildet werden kann – gebildet.

#### **C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)**

Eine Neubewertungsrücklage (Folgebewertung einer Beteiligung und eines zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumentes) ist zu verbuchen, wenn sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen (in der Folge kurz: Eigenmittel) einer Beteiligung einer Gemeinde oder eines zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumentes (in der Folge kurz: zu bewertender Vermögenswert) durch Gewinne oder durch andere Änderungen der Eigenmittel erhöht hat. Diese Erhöhung der Eigenmittel ist im Rechnungsabschluss zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt durch Anpassung des Wertes des zu bewertenden Vermögenswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage. Eine vorhandene Neubewertungsrücklage ist zu verringern, wenn sich der Wert der Eigenmittel des zu bewertenden Vermögenswertes verringert hat. Ist keine Neubewertungsrücklage (mehr) vorhanden, ist die Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

Sämtliche Neubewertungsrücklagen sind mit der Nominale zu erfassen. Die (Erst-)Erfassung der Neubewertungsrücklage ist untrennbar mit der (Erst-)Erfassung der Beteiligungen einer Gemeinde verbunden. Sind die (historischen) Anschaffungskosten einer Beteiligung unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien feststellbar, kann sinngemäß nach den Bestimmungen der Folgebewertung von Beteiligungen vorgegangen werden. In diesem Fall werden die Anschaffungskosten auf der aktiven und gegebenenfalls eine Neubewertungsrücklage auf der passiven Seite der Eröffnungsbilanz angesetzt.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 folgende Neubewertungsrücklagen passiviert:

- Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG € 1.644.212,10
- Hatzendorf Infrastruktur KG € 1.730.347,09
- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. BetriebsgmbH € 607.875,75

## **C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklage**

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine Fremdwährungsumrechnungsrücklage.

## **D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**

### **D.I Investitionszuschüsse**

Erhält eine Gemeinde von Dritten Geldmittel für von ihr durchzuführende Investitionen, sind diese als Investitionszuschüsse auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Kapitaltransfers für Investitionen etwa aus Bundesmitteln, aus Landesmitteln oder von Gemeindebürgern sind als Kapitaltransfers zu passivieren. Investitionszuschüsse werden mit ihrem Nominalwert im Vermögenshaushalt erfasst. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7 VRV 2015) ertragswirksam vorzunehmen.

#### D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts

Diese Position umfasst folgende Konten:

- 300 Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
- 301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern
- 302 Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und Gemeindefonds
- 303 Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträgern

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche dokumentierte Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts aus den vorliegenden Rechnungsabschlüssen der Vorjahre (auch Altgemeinden) mit dem Nominalwert erfasst.

#### D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine Investitionszuschüsse von Beteiligungen.

#### D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen

Diese Position umfasst folgende Konten:

- 305 Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)
- 306 Kapitaltransfers von Finanzunternehmen
- 307 Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und andere
- 308 Kapitaltransfers vom Ausland
- 309 Kapitaltransfers von der Europäischen Union

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche dokumentierte Investitionszuschüsse von übrigen aus den vorliegenden Rechnungsabschlüssen der Vorjahre (auch Altgemeinden) mit dem Nominalwert erfasst. Dies stammen hauptsächlich aus Interessentenbeiträge aus dem Wasserleitung- und Kanalisationsbau.

## **E Langfristige Fremdmittel**

### **E.I Langfristige Finanzschulden, netto**

Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten. Sämtliche per 31.12.2019 bestehenden Finanzschulden sind ohne Differenzen in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

#### E.I.1 Langfristige Finanzschulden

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche langfristige Finanzschulden aus dem Darlehensnachweis des Rechnungsabschluss 2019 übernommen. Zusätzlich wurden die Darlehensstände aus der Stadtgemeinde Fehring Schulbausanierungs KG, welche mit Stichtag 31.12.2019 aufgelöst wurde, in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 aufgenommen. Diese Darlehen setzen sich wie folgt zusammen:

- Darl.Nr. 11 / Bawag PSK für die Restfinanzierung Sanierung Sporthalle Fehring  
AT58 6000 0005 4006 2030 € 265.621,90
- Darl.Nr. 12 / Bawag PSK für die Sanierung Sporthalle Fehring  
AT14 6000 0005 4000 7144 € 674.306,24
- Darl.Nr. 13 / Bawag PSK für die Sanierung Volksschule und Musikschule Fehring  
AT13 6000 0005 4006 9824 € 489.430,41
- Darl.Nr. 14 / Bawag PSK für die Sanierung Mittelschule Fehring  
AT44 6000 0005 4006 9557 € 343.856,56

#### E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine langfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-).

#### E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine langfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-).

### **E.II Langfristige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gemeinde zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

#### E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine langfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

#### E.II.2 Leasingverbindlichkeiten

Qualifiziert eine Gemeinde ein **Leasingverhältnis als Finanzierungsleasing**, dann hat diese gleichzeitig den geleasteten Vermögenswert mit seinen zu Grunde zu legenden Anschaffungskosten zu aktivieren und abzuschreiben. Die Leasingverbindlichkeit steht dem aktivierten Betrag gegenüber. Die Zinsen sind im Ergebnishaushalt zu verbuchen. Sind die Zinsen unter Beachtung der verwaltungsökonomischen Prinzipien nicht verlässlich ermittelbar, sind diese zu schätzen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche Leasingverbindlichkeiten aus dem Leasingnachweis des Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

### E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten.

### **E.III Langfristige Rückstellungen**

Rückstellungen als Teil der Fremdmittel sind dann anzusetzen, wenn:

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht **und**
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist **und**
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird **und**
- die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Sämtliche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Rückstellung zu erfassen ist. Als langfristig gelten folgende Rückstellungen:

- Rückstellungen für Abfertigungen,
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
- Rückstellungen für Haftungen,
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten,
- Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht beim Ansatz) und
- sonstige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens € 10.000 Euro beträgt.

Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Rückstellungen sind für die Verpflichtung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bilden, wenn deren Ansatzvoraussetzungen gegeben sind. Die VRV 2015 sieht einzig bei den Pensionsrückstellungen ein Wahlrecht vor. Diese Rückstellungen können somit zum Stichtag der Eröffnungsbilanz angesetzt werden.

#### E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen

**Rückstellungen für Abfertigungen** sind laut Auskunft der Fachexperten der Abteilung 7 Referat Gemeinderecht und Wahlen, von den steirischen Städten und Gemeinden nicht anzusetzen, da die Auszahlung der Abfertigung gesetzlich anders strukturiert ist.

#### E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

Die Bewertung der **Rückstellungen für Jubiläumswendungen** erfolgt nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag oder einem marktüblichen Zinssatz zu erfolgen. Unter dem marktüblichen Zinssatz ist der am Rechnungsabschlussstichtag geltende von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zu verstehen. Zinssatz per 31.12.2019: 1,97 %

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 Rückstellungen für Jubiläumswendungen in Höhe von € 628.677,95 näherungsweise nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit dem marktüblichen Zinssatz per 31.12.2019 von 1,97 % berechnet und passiviert. Dabei ergab sich folgende Problemstellung:

Die Regelung, dass Mitarbeiter eine Jubiläumswendung für das 40-jährige Dienstjubiläum bei Pensionsaustritt auch dann erhalten, wenn sie mind. 35 Dienstjahre und bei Pensionsaustritt das 60. Lebensjahr erreicht haben, wurde von EDV-Dienstleister der Stadtgemeinde Fehring, der Firma PSC, erst im Laufe des Jahres 2020 einprogrammiert. Der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Fehring liegen aus dem EDV-Programm k5 Lohn der Firma PSC folgende Rückstellungen für Jubiläumswendungen vor:

Stand per 31.12.2019 (vor Programmänderung):	€ 523.137,40
Dotierungen minus Auflösungen im Jahr 2020 (vor Programmänderung):	+ € 44.456,09
Stand per 31.12.2020 (nach Programmänderung):	€ 664.194,05

Daraus ergibt sich ein Delta von € 96.600,56. Diese Differenz ergibt sich aus der im Laufe des Jahres 2020 einprogrammierten Regelung. Da diese Regelung erst im Laufe des Jahres 2020 einprogrammiert wurde, kann das EDV-Programm k5 Lohn den Stand per 31.12.2019, welcher für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 notwendig wäre, nicht mit dieser Regelung berechnen. Die Dotierungen und Auflösungen errechnet das EDV-Programm k5 Lohn auch nur als Differenz zwischen den beiden Stichtagen. Dies würde daher im Rechnungsabschluss 2020 zu einem zusätzlich Aufwand in der Ergebnisrechnung führen, welcher daraus entsteht, dass der Stand per 31.12.2019 in der Eröffnungsbilanz fälschlicherweise zu niedrig wäre.

Für die exakte Berechnung des Standes der Rückstellungen der Jubiläumswendungen per 31.12.2019 müssten alle Jubiläumsrückstellungen im EDV-Programm k5 Lohn zurückgesetzt, alle Personaldaten der rund 120 MitarbeiterInnen neu erfasst und schlussendlich alle Rückstellungen neu berechnet werden. Aus Sicht der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Fehring steht dieser Aufwand allerdings nicht dafür, da der Stand per 31.12.2020 ohnehin exakt ist und die Dotierungen und Auflösungen für das Haushaltsjahr 2020 sowie der Stand per 31.12.2019 auch näherungsweise sehr gut erfasst werden können.

Die Rückstellungen für Jubiläumswendungen für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 wurden daher wie folgt näherungsweise ermittelt:

Die überhöhten Dotierungen und Auflösungen für das Haushaltsjahr 2020 aus dem EDV-Programm k5 wurden eingebucht und bis zur maximalen Höhe der Dotierungen minus Auflösungen im Jahr 2020 (vor Programmänderung) gekürzt. Im Gegenzug wurden die Anfangsstände für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 um diese gekürzten Beträge erhöht.

### E.III.3 Rückstellungen für Haftungen

Für Haftungen einer Gemeinde, bei denen die Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen. Rückstellungen für Haftungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Ermittlung der Rückstellung für Einzelhaftungen erfolgt an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftung. Die Risikoeinschätzung einer Einzelhaftung hat das kundenspezifische Ausfallrisiko und das Ausfallrisiko des Haftungsproduktes zu berücksichtigen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine Rückstellungen für Haftungen passiviert.

#### E.III.4 Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine Rückstellungen für Sanierung von Altlasten passiviert.

#### E.III.5 Rückstellungen für Pensionen

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine Rückstellungen für Pensionen passiviert.

#### E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine sonstigen langfristigen Rückstellungen passiviert.

### **F Kurzfristige Fremdmittel**

#### **F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto**

Als kurzfristige Finanzschulden, netto sind alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Diese Position ist deshalb „netto“, da aufgrund der spezifischen Anforderung der Bilanzierung der öffentlichen Haushalte, kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzgeschäften mit Grundgeschäft nicht unter den Aktiva, sondern mit einem negativen Vorzeichen unter den Passiva auszuweisen sind.

Die Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten. Sämtliche per 31.12.2019 bestehenden Finanzschulden sind ohne Differenzen in der Eröffnungsbilanz zu erfassen.

#### F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden

Mit der VRV 2015 wird der Begriff „Kassenstärker“ eingeführt. Die Kassenstärker umfassen Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gemeinde gewährleisten zu können. Zu den Kassenstärkern zählen Barvorlagen, Ausleihungen bei Versicherungsanstalten oder Kontokorrentkredite.

Die „Überziehung eines Girokontos“ (Soll bei der Bank) führt zu der Aufnahme eines Kontokorrentkredites. Kontokorrentkredite stellen kurzfristige Finanzschulden dar. Kontokorrentkredite sind Teil der Kassenstärker und dienen einer Gemeinde zur kurzfristigen Sicherstellung der Liquidität. Die Aufnahme von einem Kontokorrentkredit ist nicht an eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gebunden. Die Gemeinde hat jedoch die gesetzlich geregelte Beschränkung der maximalen Aufnahme der Kassenstärker zu beachten.

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über ein überzogenes Girokonto mit folgendem Stand:

- Girokonto AT82 3807 1000 0031 8907 bei der Raiffeisenbank Region Fehring  
- € 1.488.279,05

#### F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine kurzfristigen Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-).

### F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine kurzfristigen Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft.

## **F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten**

Als kurzfristige Verbindlichkeiten sind alle Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr zu erfassen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

### F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Auf diesem Konto sind kurzfristige Verbindlichkeiten zu verrechnen, die aufgrund von erhaltenen Lieferungen oder in Anspruch genommenen Dienstleistungen entstanden sind.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 sämtliche kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

### F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Abgaben.

### F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Stadtgemeinde Fehring verfügt zum Stichtag 01.01.2020 über keine sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

### F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) aus dem Rechnungsabschluss 2019 übernommen.

## **F.III Kurzfristige Rückstellungen**

Die Fristigkeit der Rückstellungen wird in den Bestimmungen der VRV 2015 gleichsam vorausgesetzt. Lediglich durch die demonstrative Aufzählung von Rückstellungsarten kann näherungsweise ermittelt werden, welche Rückstellungen als kurzfristig und welche als langfristig gelten. Als kurzfristig gelten jedenfalls folgende Rückstellungen:

- Rückstellungen für Prozesskosten
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest € 5.000,00 beträgt und
- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Kurzfristige Rückstellungen sind für die Verpflichtung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz zu bilden, wenn deren Ansatzvoraussetzungen gegeben sind.

### F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine Rückstellungen für Prozesskosten passiviert.

### F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen passiviert.

### F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

Rückstellungen sind laut Auskunft der Fachexperten der Abteilung 7 Referat Gemeinderecht und Wahlen, für nicht konsumierte Urlaube von den steirischen Städten und Gemeinden jedenfalls zu bilden.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube in Höhe von € 111.965,52 passiviert. Hierfür wurden mit den Stundensätzen der Bediensteten die Werte der nicht konsumierten Urlaube je Haushaltsansatz berechnet und erfasst.

### F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 keine sonstigen kurzfristigen Rückstellungen passiviert.

#### **F.IV Passive Rechnungsabgrenzung**

Um die Ergebnisrechnung periodenrein ausweisen zu können, müssen Erträge und Aufwendungen abgegrenzt werden. Die passiven Rechnungsabgrenzungen sind mit ihrer Nominale im Rechnungsabschluss zu erfassen.

Die Stadtgemeinde Fehring hat für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien keine passiven Rechnungsabgrenzungen erfasst.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020 mit einer Summe Aktiva und Passiva von € 66.122.192,12 sowie einem errechneten, positiven Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von € 22.739.559,22 samt Anhang und Bewertungsgrundsätzen genehmigen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 21 Stimmen einstimmig angenommen. (GR Johann Eibl nicht anwesend)**

Bgm. Mag. Winkelmaier und Fin.Ref. Mag. Spiel gratulieren allen, die an diesem Werk in den vergangenen vier Jahren mitgearbeitet haben.

**GR Johann Eibl betritt den Sitzungssaal. Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.**

#### **11**

#### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2020**

Zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 berichtete Prüfungsausschussobmann GR DI (FH) Dieter Dirnbauer wie folgt:

Gemäß § 169 StGHVO hat der Prüfungsausschuss den Entwurf des Rechnungsabschlusses innerhalb der Auflagefrist in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen. Die Verhandlungsschrift wurde innerhalb der Auflagefrist in der 3. Prüfungsausschusssitzung 2021 am 16.03.2021 erstellt.

Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2020 wurden stichprobenartig geprüft.

Anmerkungen, welche sich aus der Prüfung ergeben haben und im finalen Entwurf bereits eingearbeitet wurden:

- Im Anhang ist die Aufgliederung des Postens „sonstige langfristige Rückstellungen“ und „sonstige kurzfristige Rückstellungen“ anzuführen und zu erläutern.
- Im Anhang sind die Abweichungen gegenüber dem mit dem Voranschlag beschlossenen Stellenplan anzuführen.
- Im Anhang sind die im Haftungsnachweis ausgewiesenen und dafür gebildeten Rückstellung auszuweisen.

Anmerkungen, welche sich aus der Prüfung ergeben haben und seitens des EDV-Anbieters PSC in Bearbeitung sind, eine Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses allerdings nicht behindern:

- Die Bestandteile des Rechnungsabschlusses sind mit der korrekten Anlagenbezeichnung (zB Anlage 1a VRV 2015 → Anlage 4a StGHVO) zu betiteln. Ebenfalls ist das entsprechende Gesetz anzuführen (VRV 2015, StGHVO, GemO).
- Der positive SA5 in der Finanzierungsrechnung € 72.789,19 im Ansatz 853000 Wohn- und Geschäftsgebäude ist auf einem Girokonto Zweck zu widmen.

Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss 2020 auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit stichprobenartig geprüft. Er kann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Prüfungsausschussobmann GR DI (FH) Dieter Dirnbauer bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und bei den Verwaltungsbediensteten für die geleistete Arbeit. StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA gilt ein besonderer Dank für die professionelle Vorbereitung und Abwicklung der Prüfungsausschusssitzungen, im Besonderen für seine Geduld mit ihm und den Ausschussmitgliedern.

## 12

### Beratung und Beschlussfassung - Rechnungsabschluss 2020

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2020 von 09.03. bis 24.03.2021 14 Tage hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wie unter dem TOP 11 berichtet am 16.03.2021 vom Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Fehring geprüft wurde. Heute wird dieser mit den angesprochenen Adaptierungen dem Gemeinderat wie folgt zur Beschlussfassung vorgelegt:

Die Ausgangslage für den Rechnungsabschluss 2020 bildet die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020, in welcher erstmals die Aktiva- und Passiva-Bestände der Stadtgemeinde Fehring erfasst wurden.

Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist der 15.01.2021

Die Aktiva der Stadtgemeinde Fehring umfassen per 31.12.2020 in Summe € 67.653.162,34 und setzen sich wie folgt zusammen:

	AKTIVA	Code	EB per 31.12.2019	EB per 31.12.2020	Veränderung
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>65.638.525,60</b>	<b>63.856.444,32</b>	<b>-1.782.081,28</b>
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	1.001.392,29	1.033.337,01	31.944,72
A.II	Sachanlagen	102	58.606.776,08	56.990.664,69	-1.616.111,39
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfr. Finanzvermögen	103	0,00	0,00	0,00
A.IV	Beteiligungen	104	4.325.595,73	4.325.595,73	0,00
A.V	Langfristige Forderungen	106	1.704.761,50	1.506.846,89	-197.914,61
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>483.665,52</b>	<b>3.796.718,02</b>	<b>3.313.052,50</b>
B.I	Kurzfristige Forderungen	113	417.426,53	501.509,80	84.083,27
B.II	Vorräte	114	0,00	0,00	0,00
B.III	Liquide Mittel	115	66.238,99	3.295.208,22	3.228.969,23
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfr. Finanzvermögen	116	0,00	0,00	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>		<b>66.122.192,12</b>	<b>67.653.162,34</b>	<b>1.530.971,22</b>

Die Aktiva haben sich im Jahr 2020 um insgesamt € 1.530.971,22 erhöht. Dies lässt sich auf zwei Gründe zurückführen. Einerseits schloss die Stadtgemeinde Fehring das Haushaltsjahr 2019 mit einem negativen Stand der liquiden Mittel in Höhe von - € 1.422.040,06 ab, da einige beschlossene Darlehen erst im Jänner 2020 von der Aufsichtsbehörde genehmigt und

zugezählt wurden. Andererseits sind die Veräußerung des Kasernengeländes und des Truppenübungsplatzes sowie der damit verbundene Abgang dieser Vermögenswerte in Höhe von € 1.640.686,90 zu erwähnen. Per 31.12.2020 befinden sich einige Investitionen am Beginn der Umsetzung. Diese zahlreichen investiven Einzelvorhaben, welche in den Voranschlag 2021 aufgenommen wurden, werden im Haushaltsjahr 2021 wieder zu einer Erhöhung des langfristigen Vermögens führen.

Das Beteiligungsvermögen blieb unverändert, da für die Bewertung sämtlicher Beteiligungen in der ersten Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 als auch im Rechnungsabschluss 2020 die Jahresabschlüsse 2019 herangezogen wurden. Die langfristigen Forderungen haben sich durch die Auszahlungen der Finanzierungszuschüsse des Bundes reduziert. In den Liquiden Mitteln sind bereits Finanzierungen für investive Einzelvorhaben für das Haushaltsjahr 2021 enthalten.

Die Passiva der Stadtgemeinde Fehring umfassen per 31.12.2020 in Summe € 67.653.162,34 und setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>PASSIVA</b>	<b>Code</b>	<b>EB per 31.12.2019</b>	<b>EB per 31.12.2020</b>	<b>Veränderung</b>
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>30.854.116,10</b>	<b>30.302.919,86</b>	<b>-551.196,24</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	22.739.559,22	22.739.559,22	0,00
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00	-1.696.732,32	-1.696.732,32
C.III	Haushaltsrücklagen	123	4.132.121,94	5.277.658,02	1.145.536,08
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	3.982.434,94	3.982.434,94	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00	0,00	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>13</b>	<b>15.343.781,93</b>	<b>16.746.336,66</b>	<b>1.402.554,73</b>
D.I	Investitionszuschüsse	131	15.343.781,93	16.746.336,66	1.402.554,73
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>17.847.337,23</b>	<b>20.251.384,14</b>	<b>2.404.046,91</b>
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	17.028.878,50	19.495.444,68	2.466.566,18
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	189.780,78	91.745,41	-98.035,37
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	628.677,95	664.194,05	35.516,10
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>2.076.955,86</b>	<b>352.521,68</b>	<b>-1.724.434,18</b>
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	1.488.279,05	0,00	-1.488.279,05
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	476.711,29	253.219,56	-223.491,73
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	111.965,52	99.302,12	-12.663,40
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>		<b>66.122.192,12</b>	<b>67.653.162,34</b>	<b>1.530.971,22</b>

Das Nettoergebnis, welches sich erstmals im Rechnungsabschluss 2020 niederschlägt, weist einen negativen Betrag von - € 1.696.732,32 auf. Dieses ist insbesondere auf die Zuführung von € 950.000,00 des Verkaufserlöses der Kaserne und des Truppenübungsplatzes auf eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve sowie auf die um € 707.115,44 verminderten Ertragsanteile aufgrund der Coronavirus-Pandemie zurückzuführen. Dem gegenüber stehen budgetierte, aber noch nicht ausbezahlte Landesförderungen für die Musikschule Fehring in Höhe von rund € 230.000,00 sowie für die Energieraumplanung in Höhe von € 81.600,00.

Die Erhöhung der Investitionszuschüsse lässt sich auf die ausbezahlten € 1.525.000,00 für die Übernahme der L 231 zurückführen.

Der Stand der langfristigen Fremdmittel ist um € 2.404.046,91 auf € 20.251.384,14 gestiegen. Tilgungen in Höhe von € 2.128.969,19 stehen hier Aufnahmen in Höhe von € 4.497.500,00 gegenüber. Die Erhöhung der langfristigen Rückstellungen ist auf die Erhöhung der Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen zurückzuführen.

Die Reduktion der kurzfristigen Fremdmittel ist auf den Ausgleich des Kassenstärkers sowie auf die Begleichung von Lieferantenverbindlichkeiten zurückzuführen. Die kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube konnten um € 12.663,40 reduziert werden.

Die Ertragslage ist der folgenden Übersicht Ergebnisrechnung Gesamthaushalt Rechnungsabschluss 2020 (im Vergleich zum Voranschlag 2020) zu entnehmen:

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2020	VA 2020	Differenz
21	Summe Erträge	17.115.386,53	18.503.800,00	- 1.388.413,47
22	Summe Aufwendungen	17.681.970,70	18.915.300,00	- 1.233.329,30
<b>SA0</b>	<b>Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)</b>	<b>-566.584,17</b>	<b>-411.500,00</b>	<b>-155.084,17</b>
23	Summe Haushaltsrücklagen	-1.145.536,08	-1.220.900,00	75.363,92
<b>SA00</b>	<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)</b>	<b>-1.712.120,25</b>	<b>-1.632.400,00</b>	<b>-79.720,25</b>

Die Ergebnisrechnung weist im Jahr 2020 ein negatives Nettoergebnis (SA0) von - € 566.584,17 auf. Dieses ist insbesondere auf die Zuführung von € 950.000,00 des Verkaufserlöses der Kaserne und des Truppenübungsplatzes auf eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve sowie auf die um € 707.115,44 verminderten Ertragsanteile aufgrund der Coronavirus-Pandemie zurückzuführen. Das tatsächliche Nettoergebnis (SA0) weist im Vergleich zum Voranschlag 2020 eine negative Abweichung in Höhe von - € 155.084,17 auf. Diese Differenz lässt sich primär durch budgetierte, aber noch nicht ausbezahlte Landesförderungen für die Musikschule Fehring in Höhe von rund € 230.000,00 sowie für die Erstellung einer Hangwasserkarte in Höhe von € 81.600,00 begründen. Darüber hinaus wurden zugesagte Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 80.000,00 für das investive Einzelvorhaben Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße noch nicht abgerufen. Die Differenz bei den Zuführungen und Auflösungen von Haushaltsrücklagen lässt sich auf die nicht durchgeführte Zuführung der Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 80.000,00 für das investive Einzelvorhaben Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße auf eine zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve zurückführen.

Die Entwicklung der Finanzierungslage (Liquidität) ist der Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt Rechnungsabschluss 2020 im Vergleich zum Voranschlag 2020 zu entnehmen:

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	RA 2020	VA 2020	Differenz
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.439.554,00	17.293.500,00	-2.853.946,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	13.002.040,99	15.647.800,00	-2.645.759,01
<b>SA1</b>	<b>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</b>	<b>1.437.513,01</b>	<b>1.645.700,00</b>	<b>-208.186,99</b>
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	4.195.642,72	2.703.600,00	1.492.042,72
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.311.808,96	5.231.200,00	-1.919.391,04
<b>SA2</b>	<b>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</b>	<b>883.833,76</b>	<b>-2.527.600,00</b>	<b>3.411.433,76</b>
<b>SA3</b>	<b>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</b>	<b>2.321.346,77</b>	<b>-881.900,00</b>	<b>3.203.246,77</b>
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.497.500,00	6.282.600,00	-1.785.100,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.128.969,19	2.131.700,00	-2.730,81
<b>SA4</b>	<b>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</b>	<b>2.368.530,81</b>	<b>4.150.900,00</b>	<b>-1.782.369,19</b>
<b>SA5</b>	<b>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</b>	<b>4.689.877,58</b>	<b>3.269.000,00</b>	<b>1.420.877,58</b>
41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.071.159,59		
42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.059.176,82		
<b>SA6</b>	<b>Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>11.982,77</b>		
<b>SA7</b>	<b>Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)</b>	<b>4.701.860,35</b>		

Der Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung – weist einen Betrag von € 1.437.513,01 auf und es konnten damit teilweise die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) in Höhe von € 2.128.969,19 finanziert werden.

Der Saldo 2 – Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Auszahlungen für Investitionen abzüglich der erhaltenen Förderungen) stellt sich gegenüber dem Voranschlag 2020 besser dar, da sich die geplanten investiven Einzelvorhaben – wie bereits oben angeführt – zeitlich ein wenig verschoben haben. Ebenfalls lässt sich dieser erhöhte Saldo auf die ausbezahlten € 1.525.000,00 für die Übernahme der L 231 zurückführen.

Der Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, der sich im Wesentlichen aus den Darlehensneuaufnahmen abzüglich der Darlehenstilgungen im Jahr 2020 zusammensetzt, ist um - € 1.782.369,19 niedriger als im Voranschlag 2020 vorgesehen, da nicht alle budgetierten Darlehensaufnahmen erfolgt sind.

Der Saldo 6 – Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung setzt sich aus diversen Durchläufern per 31.12.2020 zusammen.

Die Finanzierungsrechnung weist im Jahr 2020, im Saldo 7 – Veränderung an Liquidem Mitteln – einen positiven Betrag in Höhe von € 4.701.860,35 auf. Dieser Betrag hat zur Erhöhung der Liquidem Mitteln in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Fehring im Jahr 2020 geführt (siehe auch Vermögensrechnung, Aktiva).

## **Übersicht über die Lage der marktbestimmten Betriebe der Stadtgemeinde Fehring**

### **Ansatz 850000 Wasserversorgung**

SA0 in der Ergebnisrechnung:	€ - 3.513,29
SA5 in der Finanzierungsrechnung	€ - 62.210,57

In der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzierungsrechnung ist ein ausgeglichenes Ergebnis anzustreben. Das Nettoergebnis (SA0) ist bei einer Summe der Erträge in Höhe von € 879.221,60 somit mit einer Abweichung von - 0,4 % als ausgeglichen anzusehen. Im Vergleich zum Voranschlag 2020 zeigt sich sogar eine positive Abweichung in Höhe von € 43.286,71, welche 4,9 % der Summe der Erträge der Wasserversorgung entspricht. Es besteht auch weiterhin der Bedarf, die Gebühren der Wasserversorgung zu valorisieren. Für die Bildung von Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven werden allerdings zukünftig Anpassungen über dem Index notwendig sein.

€ 52.671,39 des negativen SA5 – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung sind auf die nicht kostendeckenden Wasseranschlussgebühren zurückzuführen. Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt hier nur 68,89 %. Anpassungen der Wasseranschlussgebühren sind in Erarbeitung und sollen mit 01.01.2022 in Kraft treten.

### **Ansatz 851000 Abwasserbeseitigung**

SA0 in der Ergebnisrechnung:	€ 421.624,07
SA5 in der Finanzierungsrechnung	€ 0,00

Das positive Nettoergebnis (SA0) im Bereich der Abwasserbeseitigung lässt sich auf die Nutzungsdauer der Vermögenswerte zurückführen. Die Nutzungsdauer liegt in diesem Bereich bei durchschnittlich (je nach Vermögenskategorie unterschiedlich) bei rund 40 Jahren. Die Laufzeiten von Darlehen liegen in diesem Bereich üblicherweise bei rund 25 Jahren. Dadurch stehen den höheren Tilgungen in der Finanzierungsrechnung niedrigere Abschreibungen in der Ergebnisrechnung gegenüber. Bei Anschaffungskosten von rund € 30.000.000,00 liegt

dieses Delta somit maximal bei rund € 600.000,00. Gegen Ende der Nutzungsdauer wird sich dieses Delta genau in die andere Richtung drehen. Dann werden niedrige Tilgungen in der Finanzierungsrechnung höheren (gleichbleibenden) Abschreibungen in der Ergebnisrechnung gegenüberstehen. Aus diesen zukünftig positiven Salden (SA0 und SA5) sind zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven zu bilden und für zukünftige Investitionen zu verwenden.

Ein Großteil des Leitungsnetzes der Abwasserbeseitigung wurde zwischen 1990 und 2010 ausgebaut. Das heißt die durchschnittliche Restnutzungsdauer in der Stadtgemeinde Fehring liegt bei rund 20 Jahren, was wiederum heißt, dass in den nächsten fünf Jahren einige Darlehen auslaufen werden. Im Haushaltsjahr 2020 konnten Verwaltungsvergütungen in Höhe von € 61.280,88 verbucht werden.

### **Ansatz 852000 Müllbeseitigung u. 852100 Müllbeseitigung ASZ Fehring**

SA0 in der Ergebnisrechnung:	€ - 52.909,89
SA5 in der Finanzierungsrechnung	€ - 55.071,66

In der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzierungsrechnung ist ein ausgeglichenes Ergebnis anzustreben. Diese beiden negativen Salden haben sich bereits beim Rechnungsabschluss 2019 abgezeichnet. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat darauf reagiert und die Müllgrundgebühr mit 01.01.2021 um 40,64 % erhöht.

### **Ansatz 853000 Wohn- und Geschäftsgebäude**

SA0 in der Ergebnisrechnung:	€ - 210,37
SA5 in der Finanzierungsrechnung	€ 72.789,19

In der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzierungsrechnung ist ein ausgeglichenes Ergebnis anzustreben. Das Nettoergebnis (SA0) ist als ausgeglichen anzusehen. Der positive Saldo 5 der Finanzierungsrechnung lässt sich auf weggefallene Darlehenstilgungen durch die Veräußerung eines Teiles des Wohngebäudes Grazerstraße 2 zurückführen. Mit dem Veräußerungserlös wurde das Landesdarlehen für die Finanzierung der Sanierung der Grazerstraße 2 vorzeitig getilgt. Darüber hinaus konnte auch ein weiteres Landesdarlehen im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude vorteilig getilgt werden.

### **Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage der Stadtgemeinde Fehring**

Die Stadtgemeinde Fehring hat im Jahr 2020 das Rechnungswesen auf die VRV 2015 – die Drei-Komponenten-Rechnung – umgestellt. Die aus dem Rechenwerk ableitbaren Ergebnisse wurden in den o.a. Übersichten dargestellt. Die wirtschaftliche Lage der Stadtgemeinde Fehring lässt sich anhand einzelner Kennzahlen darstellen, deren Interpretation erst im Vergleich der Kennzahlenentwicklung über mehrere Jahre aussagekräftiger wird.

**Die Kennzahlen und deren Ermittlung sowie Interpretation wurden dem Handbuch – VRV 2015 kompakt erklärt – Band I, herausgegeben vom Gemeindebund Steiermark im Dezember 2020, entnommen.**

⇒ **Freie Finanzspitze lt. Rechnungsabschluss 2020 Gesamthaushalt liegt bei  
- € 691.456,18**

Die Stadtgemeinde Fehring war im Jahr 2020 nicht in der Lage, mit den Geldflüssen aus der Operativen Gebarung die fälligen Finanzschulden eigenständig zu finanzieren. Diese Differenz wird mit zugesagten Bundesmitteln aufgrund der Coronavirus-Pandemie, welche im 1. Halbjahr 2021 ausbezahlt werden, gedeckt.

### ⇒ **Schuldentilgungsdauer lt. Rechnungsabschluss 2020 beträgt 12,04 Jahre**

Laut Rechnungsabschluss 2020 ist die Stadtgemeinde Fehring in der Lage ihre Schulden in 12,04 Jahren zur Gänze zu tilgen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass keine neuen Darlehen mehr aufgenommen werden und sich die Einzahlungen und Auszahlungen in den Folgejahren gegenüber 2020 nicht wesentlich verändern.

### ⇒ **Schuldendienstquote lt. Rechnungsabschluss 2020 liegt bei 22,08 %**

Die Schuldendienstquote zeigt, welcher Anteil der Abgabenerträge (Einzahlungen aus eigenen Abgaben, Ertragsanteile, eigene Gebühren) bereits für den Schuldendienst (Finanzaufwendungen, Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden) benötigt wird. Je größer der ermittelte Prozentsatz ist, desto stärker ist die Finanzkraft der Gemeinde und desto leichter können Fremdmittelverpflichtungen aus eigenen Mitteln bedient werden.

### ⇒ **Aufwandsdeckungsgrad lt. Rechnungsabschluss 2020 liegt bei 96,80 %**

Der Aufwandsdeckungsgrad liegt unter 100%, d.h. die Aufwendungen übersteigen die Erträge – daher hat sich das Nettovermögen verringert. Mittel bis langfristig wird ein positiver Aufwandsdeckungsgrad angestrebt.

### ⇒ **Nettovermögensquote lt. Rechnungsabschluss 2020 beträgt 44,79 %**

Die Kennzahl zeigt, dass das Vermögen der Stadtgemeinde Fehring zu 44,79 % mit eigenen Mitteln finanziert ist.

### ⇒ **Verschuldungsgrad lt. Rechnungsabschluss 2020 beträgt 67,99 %**

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Nettovermögen zu Fremdmitteln und gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur.

## **Anhang zum Rechnungsabschluss 2020 der Stadtgemeinde Fehring**

### **Angewendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Im Rechnungsabschluss wurden die Zugänge im **Anlagevermögen** nach den tatsächlichen aufgewendeten **Anschaffungs-/Herstellungskosten** – nach dem Grundsatz der Einzelbewertung – erfasst.

Die **Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen** wurden entsprechend den letztverfügbaren Rechnungsabschlüssen 2019 mit ihren anteiligen **Eigenkapitalbeträgen** erfasst. Da auch für die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 die Rechnungsabschlüsse 2019 der Beteiligungen herangezogen wurden, kommt es im Jahr 2020 zu keinen Änderungen bei den Beteiligungen. Die **sonstigen Beteiligungen** wurden aufgrund ihres geringen Beteiligungsanteiles von jeweils kleiner als 1 % mit dem Nominalwert erfasst.

Die **langfristigen Forderungen** aus der Barwertförderung des Bundes (KPC-Annuitätenzuschüsse) wurden nicht abgezinst, da diese verzinst ausbezahlt werden. Zum Rechnungsabschlussstichtag per 31.12.2020 entfielen € 72.058,62 auf den Haushaltsansatz 850 Wasserversorgung und € 1.432,088,27 auf den Haushaltsansatz 851 Abwasserbeseitigung.

Die **Vorratsbewertung** wurde nicht vorgenommen, da die einzelnen Vorratspositionen die Wertgrenzen nicht überschreiten.

Die **Kassa-, Bankguthaben** stimmen mit den Bankkontoauszügen per 31.12.2020 überein. Bestätigungen darüber – gegengezeichnet vom Bürgermeister und Finanzreferenten – liegen vor. Sämtliche Bankkontostände per 31.12.2020 sind positiv und werden daher auf der Aktivseite unter den Liquiden Mitteln ausgewiesen.

Die unter den Liquiden Mitteln ausgewiesenen **Zahlungsmittelreserven** entsprechen den ausgewiesenen zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve. Zum 31.12.2020 liegen zwei Zahlungsmittelreserven vor: ein Sparbuch mit € 38.276,14 für eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve der Abwasserbeseitigung sowie ein Girokonto mit € 949.979,47 für eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve für die Tilgung des Darlehens 89 bei der Raiffeisenbank Region Fehring für den Grundankauf Kaserne und Truppenübungsplatz.

### Finanzierungsrechnung – Investive Gebarung

Ein- und Auszahlungen für investive Vorhaben können dem Nachweis der Investitionstätigkeit entnommen werden.

### Finanzierungsrechnung – Finanzierungstätigkeit

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit umfassen die im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen Bankdarlehen in Höhe von € 4.497.500,00. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Darl.Nr.	Vorhaben	Darlehenshöhe	Bankinstitut	GR-Beschluss
118	Digitalisierung Schmutzwasserkanal Teil 2	€ 400.000,00	RB Region Fehring	21.10.2020
119	ABA BA 16	€ 450.000,00	RB Region Fehring	21.10.2020
120	Haus der Musik	€ 1.538.000,00	RB Region Fehring	21.10.2020
121	Infrastrukturmaßnahmen/Verkehrssicherheit VS FE Teil 1	€ 634.000,00	RB Region Fehring	21.10.2020
116	Sanierung Radkersburgerstraße	€ 288.100,00	Steiermärkische Sparkasse	27.11.2019
117	WVA BA 15 Sanierung Radkersburgerstraße	€ 90.000,00	Steiermärkische Sparkasse	27.11.2019
118	ABA BA 17 Sanierung Radkersburgerstraße	€ 160.000,00	Steiermärkische Sparkasse	27.11.2019
119	Sanierung Kasernenbrunnen	€ 400.000,00	Steiermärkische Sparkasse	27.11.2019
120	Ankauf LKW inkl. Winterdienstgeräte	€ 150.000,00	Steiermärkische Sparkasse	27.11.2019
121	Digitalisierung Ortswasserleitung Teil 2	€ 187.400,00	Steiermärkische Sparkasse	21.10.2020
122	Gesundheitszentrum Fehring	€ 200.000,00	Steiermärkische Sparkasse	21.10.2020
	<b>351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden</b>	<b>€ 4.497.500,00</b>		

(Details siehe Anlage 6d VRV 2015)

Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit umfassen die im Haushaltsjahr 2020 bezahlten Tilgungen von Finanzschulden (Bankdarlehen und Leasingverbindlichkeiten – Details siehe Anlage 6d und 6i VRV 2015).

## Haushaltsrücklagengebarung

Der Stand der Haushaltsrücklagen per 31.12.2020 setzt sich wie folgt zusammen:

C.III.1.a.: Allgemeine Haushaltsrücklagen € 0,00

C.III.1.b.: Zweckgebundene Haushaltsrücklagen **mit** Zahlungsmittelreserven € 988.255,63

- Die zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve der Abwasserbeseitigung ist für die Finanzierung der zukünftigen geplanten Sanierungsmaßnahmen in der Abwasserbeseitigung vorgesehen.
- Die zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve aus dem Verkaufserlös der ehemaligen Kaserne Fehring sowie des Truppenübungsplatzes ist für die Tilgung des Darlehens 89 bei der Raiffeisenbank Region Fehring für den Grundankauf Kaserne und Truppenübungsplatz vorgesehen. Aufgrund der derzeitigen angespannten finanziellen Situation durch die Coronavirus-Pandemie wurde dieses endfällige Darlehen mit einer Laufzeit bis 31.12.2035 zur Sicherung der Liquidität des Gemeindehaushaltes noch nicht vorzeitig getilgt.

C.III.1.c.: Zweckgebundene Haushaltsrücklagen **ohne** Zahlungsmittelreserven € 4.289.402,39

- Die zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve, welche aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz gebildet werden kann (EB-RL), wurde nicht gebildet.
- Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve stammen ausschließlich aus den erhaltenen Gemeindebedarfszuweisungsmittel für investive Vorhaben (BZ-RL) und werden jährlich über die Nutzungsdauer des mit diesen Mitteln finanzierten Vorhabens entnommen (Beilage liegt vor).

C.III.1.d.: Innere Darlehen € 0,00

Wirkung der geplanten Rücklagenentnahmen:

Die Rücklagenentnahmen aus den BZ-Rücklagen verbessern den SA 00, der dem kumulierten Nettoergebnis zugeschlagen wird; dadurch kommt es lediglich zu Verschiebungen innerhalb der Positionen des Nettovermögens.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Beschluss fassen, dass € 950.000,00 des Verkaufserlöses der Kaserne und des Truppenübungsplatzes einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zugeführt werden. Diese Rücklage soll für die Tilgung des noch offenen Darlehens 89 bei der Raiffeisenbank Region Fehring in Höhe von € 950.000,00 mit einer Laufzeit bis 31.12.2035 zweckgebunden werden.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Beschluss fassen, dass diverse im Haushaltsjahr 2020 auf dem Konto 8711 vereinnahmte Bedarfszuweisungen in Höhe von € 452.450,00 zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven zugeführt werden.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Beschluss fassen, dass gebildete zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven aus Bedarfszuweisungen entsprechend der festgelegten**

**Nutzungsdauern der damit finanzierten Vermögenswerte aufgelöst werden. Hierfür sind in Summe € 256.917,57 aus den zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven – Bedarfszuweisung zu entnehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2020 samt aller Beilagen mit folgenden Parametern genehmigen:**

<b>Summe Aktiva / Passiva</b>	<b>€</b>	<b>67.653.162,34</b>
<b>SA00 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>€</b>	<b>-1.712.120,25</b>
<b>SA7 Veränderung an Liquiden Mitteln</b>	<b>€</b>	<b>4.701.860,35</b>

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **13**

#### **Beratung und Beschlussfassung - Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker**

Gemäß § 82a GemO wurde die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung die Höchstgrenzen von Kassenstärkern zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden von einem Sechstel bis zu einem Drittel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ anzuheben. Die Verordnung wurde am 18.12.2020 kundgemacht. Die Höchstgrenze wurde mit einem Viertel festgesetzt. Diese Ausweitung des Kreditvolumens ist mit Augenmaß und nur zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge bzw. für die Auszahlung der Bezüge zu verwenden.

Das Kreditvolumen des Kassenstärkers soll von einem Sechstel auf ein Viertel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Höhe von € 3.897.800,00 ausgeweitet werden.

GR DI (FH) Dirnbauer: Der Kassenstärker ist nicht zur Finanzierung der Investiven Gebarung gedacht.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker wie folgt zu beschließen:**

**Die maximale Höhe der voraussichtlich für das Haushaltsjahr 2020 notwendigen Kassenstärker (§ 82 Abs. 2 GemO) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 3.897.800,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kontoüberziehungen enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Kontokorrentkreditvertrag für Kassenkredit 2021**

Der Entwurf des ausgeweiteten Kontokorrentkreditvertrages für den Kassenkredit 2021 von der Raiffeisenbank Region Fehring liegt bereits vor.

**Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel stellt den Antrag, den Kontokorrentkreditvertrag für das Girokonto mit dem IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 24.03.2021 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT82 3807 1000 0031 8907 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Vorgehensweise Elternbeiträge Musikschule aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020**

Der Hauptfachunterricht in der Musikschule Fehring hat mit Ausnahme des Kreativen Gestaltens auch während dem zweiten und dritten Lockdown stattgefunden. Das Hauptfach Kreatives Gestalten hat aufgrund der rechtlichen Vorgaben von 16.11.2020 bis 04.12.2020 drei Wochen lang nicht stattgefunden. Das Kursfach Musikalische Früherziehung hat aufgrund der rechtlichen Vorgaben von 16.11.2020 bis 06.12.2020 sowie von 07.01.2021 bis 05.03.2021 in Summe elf Wochen lang nicht stattgefunden. Eine Unterrichtseinheit wurde bereits am 19.03.2021 nachgeholt und eine weitere kann im Laufe des restlichen Schuljahres noch nachgeholt werden. Auf die Landesförderung haben diese „Fehlstunden“ keine Auswirkungen, gelten sogar als „anwesend“.

Im ersten Lockdown hat der Gemeinderat beschlossen, dass der 2. Teilbetrag der KursfachsüchlerInnen der Musikalischen Früherziehung um zwei Monate (zwei Fünftel) und den 2. Teilbetrag der HauptfachsüchlerInnen des Kreativen Gestaltens um ein Monat (ein Fünftel) reduziert werden. Dies entspricht einem Einnahmefall von rund € 4.800,00 für die gesamte Musikschule Fehring. Umgelegt auf die Stadtgemeinde Fehring sind das rund € 2.400,00.

Auch für den zweiten und dritten Lockdown soll der 2. Teilbetrag im Ausmaß der nicht stattgefundenen Unterrichtseinheiten reduziert werden. Die maximale Anzahl an Unterrichtseinheiten im Schuljahr 2020/21 liegt bei 36 Einheiten. Ein Teilbetrag entspricht somit 18 Unterrichtseinheiten. Der 2. Teilbetrag der KursfachsüchlerInnen der Musikalischen Früherziehung soll daher um neun Wochen (zur Hälfte) und der 2. Teilbetrag der HauptfachsüchlerInnen des Kreativen Gestaltens um drei Wochen (ein Sechstel) reduziert werden.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, den 2. Teilbetrag der KursfachsüchlerInnen der Musikalischen Früherziehung um neun Wochen (zur Hälfte) und den 2. Teilbetrag der HauptfachsüchlerInnen des Kreativen Gestaltens um drei Wochen (ein Sechstel) zu reduzieren.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### **Beratung und Beschlussfassung - Vorgehensweise Elternbeiträge Kindergärten aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020**

Die Elternbeiträge in den Kindergärten werden grundsätzlich stets am Monatsende im Nachhinein unter der Anwendung der Sozialstaffelberechnung an die Eltern vorgeschrieben. Die letzte Vorschreibung seitens der Stadtgemeinde Fehring erfolgte Ende Dezember. Bei den Kindergartenbeiträgen gab es seitens des Landes Steiermark im zweiten Lockdown (16.11.2020 bis 06.12.2020) die Regelung, dass 50 % des Novemberbeitrages vom Land ersetzt wurden, sofern ein Kind maximal drei Mal die Betreuungseinrichtung in diesen drei Wochen besucht hat. Man nimmt an, dass das Land Steiermark hier wöchentlich einen Betreuungstag ermöglichen wollte. Allerdings konnten diese maximalen drei Tage auch in einer der drei Wochen sein.

Frau Seper von der Abteilung 6 des Landes Steiermark hat bestätigt, dass es für den dritten Lockdown (07.01.2021 bis 14.02.2021) keine Ersatzleistung seitens des Landes geben wird. Es liegt im Ermessen des Trägers, ob für jene Kinder, die nicht oder nur geringfügig betreut wurden, die Elternbeiträge eingehoben werden oder nicht.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge für den dritten Lockdown eine ähnliche Regelung wie das Land Steiermark im zweiten Lockdown angewendet hat, beschließen. Das heißt, für Kinder, die im Zeitraum von 07.01.2021 bis 14.02.2021 die Betreuungseinrichtungen nicht oder maximal sechs Mal besucht haben, werden der Jänner-Beitrag zu 100 % und der Februar-Beitrag zu 50 % erlassen. Der Einnahmehausfall beläuft sich auf € 5.147,73 für sämtliche Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde Fehring.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

GR Eibl: Es gab ja auch keine Ausgaben in diesem Zeitraum oder?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Doch. Sämtliche Pädagoginnen und Betreuerinnen waren zur Betreuung der Kinder, welche in die Betreuungseinrichtungen gebracht wurden (was die Mehrheit war), beschäftigt und wurden auch weiterhin bezahlt.

### **Beratung und Beschlussfassung - Anpassung Elternbeitrag Kinderkrippe ab Kindergartenjahr 2021/22**

Fin.Ref. Mag. Spiel berichtet, dass der Elternbeitrag in der Höhe von € 165,00 pro Monat für die Kinderkrippe seit 2011 nicht angepasst wurde. Laut Verbraucherpreisindex sollte der Beitrag € 191,40 betragen. Im Vergleich zu den Monatstarifen in Feldbach mit € 210,00 und Bad Gleichenberg mit € 186,00 wäre diese Indexanpassung passend.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt daher den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den monatlichen Elternbeitrag für die Kinderkrippen der Stadtgemeinde Fehring für das Kinderkrippenjahr 2021/22 mit € 191,40 festlegen. Zukünftig sollen die Tarife, um die vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung bekanntgegebene Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2015 angepasst und auf die erste Dezimalstelle kaufmännisch gerundet werden. Für die Berechnung des Folgejahres ist jedoch stets der nicht gerundete Betrag heranzuziehen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Beratung und Beschlussfassung - Vereinbarung über die Übernahme des  
Gemeindebeitrages sowie des Sachkostenbeitrages mit der Stadtgemeinde Hartberg  
als Schulerhalterin der Städtischen Musikschule Hartberg**

Ein Schüler mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Fehring besucht die Musikschule Hartberg. Die Stadtgemeinde Hartberg ersucht die Stadtgemeinde Fehring – in diesem Fall die Gastschulgemeinde – um ein Übereinkommen für die Übernahme des Gemeindebeitrages und des Sachkostenbeitrages ab dem Schuljahr 2020/2021 sowie um Beschlussfassung im Gemeinderat.

## VEREINBARUNG

zwischen der

**Stadtgemeinde Hartberg, 8230 Hartberg, Hauptplatz 10, als Schulerhalterin der  
Städtischen Musikschule Hartberg** (in der Folge Schulerhalterin genannt)

einerseits und der

**Stadtgemeinde Fehring, Grazer Straße 1, 8350 Fehring**

andererseits.

1. Die Gastgemeinde verpflichtet sich, der Schulerhalterin für jene ordentlichen Schülerinnen und Schüler, die ihren Hauptwohnsitz in ihrer Gemeinde haben und die Musikschule Hartberg besuchen, einen Gemeindebeitrag in der für das jeweilige Schuljahr vom Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund empfohlenen Höhe an die Schulerhalterin zu übermitteln.
2. Weiters wird von der Gastgemeinde pro MusikschülerIn ein Sachkostenbeitrag für das jeweilige Schuljahr nach Empfehlung von Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund in der Höhe eines Drittels der Gastgemeindetarife verrechnet.
3. Der Gemeindebeitrag und der Sachkostenbeitrag sind bis spätestens 1. März eines jeden Jahres auf das Konto der Stadtgemeinde Hartberg zu überweisen.
4. Von den Musikschülern wird ein Schulkostenbeitrag in der für das jeweilige Schuljahr von Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund empfohlenen Höhe eingehoben. Die Einhebung des Schulkostenbeitrages erfolgt durch die Schulträgergemeinde.
5. Dieses Übereinkommen gilt für das Schuljahr 2020/2021 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen bis längstens 1. Juni eines jeden Jahres eine gegenteilige Erklärung gegenüber dem Vertragspartner abgegeben wird.
6. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden Allgemeinen Richtlinien für die Förderung von Steiermärkischen Musikschulen anzuerkennen.

Gemeinderatsbeschluss der Schulträgergemeinde vom 30.9.2019, Zahl: I 13/14-19	Gemeinderatsbeschluss der Gastgemeinde vom Zahl:
Für die Stadtgemeinde Hartberg	Für die Gemeinde Fehring
KommR Ing. Marcus Martschitsch Bürgermeister	

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die vorliegende Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hartberg, 8230 Hartberg, Hauptplatz 10, als Schulerhalterin der Städtischen Musikschule Hartberg beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 19

### Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Bauleistungen Archiv Rathaus

GR Jansel berichtet, dass für dieses Bauvorhaben noch einzelne Gewerke zu vergeben sind. Im Zuge der 2. Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur wurden die noch zu vergebenden Gewerke, die Ausschreibung, die Verfahrensart, die eingeladenen Unternehmen und die Angebotsergebnisse vorgetragen. Der Ausschuss hat sich dabei für folgende Vergaben ausgesprochen:

Gewerk	Verfahrensart	Vergabevorschlag	Angebotssumme (Brutto n. NL & Skonto)
Elektrotechnik ohne IR-Heizung	Direktvergabe	Florian Lugitsch KG	16.290,33 €
Lüftungsanlage	Direktvergabe	Pammer GesmbH	19.798,80 €
Bodenleger	Direktvergabe	Pfeiler Raumausstattung	8.583,38 €
Installateur	Direktvergabe	Fuchs Haustechnik	14.598,56 €
Bauschadensversicherung	Direktvergabe	UNIQA Group Austria	3.000,00 €

Für jedes Gewerk erfolgt nach dem Vortrag der zuvor genannten Punkte eine gesonderte Abstimmung über die Vergabe in offener Abstimmung.

**GR Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Elektrotechnik ohne IR-Heizung nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Florian Lugitsch KG für den Auftragswert von € 14.389,79 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**GR Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Lüftungsanlage nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Pammer GesmbH für den Auftragswert von € 17.488,94 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**GR Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Bodenlegearbeiten nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Pfeiler Raumausstattung für den Auftragswert von € 7.581,99 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**GR Jansel stellt den Antrag, die Leistungen für das Gewerk Installationen nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter Fuchs Haustechnik für den Auftragswert von € 12.895,39 inkl. 6 % USt (die Stadtgemeinde Fehring ist in diesem Bereich zu 70 % vorsteuerabzugsberechtigt) zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**GR Jansel stellt den Antrag, die Bauschadensversicherung nach einem Direktverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich an den Billigstbieter UNIQA Group Austria für den Auftragswert von € 3.000,00 zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## **20**

### **Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Bauhof Hatzendorf (Vorbehaltlich einer Zustimmung im Ausschuss)**

GR Jansel berichtet, dass Herr Otmar Rindler den Bauhof in Hatzendorf erwerben möchte, um dort seinen Betrieb SOS-Abschleppdienst und Maschinenverleih OG anzusiedeln. Der Betrieb wird derzeit in Ödgraben geführt.

Durch DI Klaus Richter wurde ein Verkehrswertgutachten für den Bauhof in Hatzendorf erstellt. Das Gutachten ergab einen Verkehrswert der Liegenschaft von € 211.462,56.

Es hat ein Gespräch zwischen Herrn Rindler, Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek und BT Streit stattgefunden. Herr Rindler gab an, dass seinerseits u.a. auch eine Neuerrichtung des Betriebes in Ilz ins Auge gefasst wurde, er würde jedoch gerne in Hatzendorf bleiben und den Bauhof zum Verkehrswert erwerben.

Gespräche mit Herrn Rindler ergaben folgende Punkte:

- Herr Rindler wäre bereit die Liegenschaft zu erwerben. Die Finanzierung wurde von ihm geprüft und steht. Als Betriebsstart wäre Juni 2021 möglich.
- Es würde die gesamte Betriebsanlage benötigt werden.
- Die derzeitige Grünschnittlagerung wäre mit den Versicherungsbedingungen des Betriebes nicht vereinbar und müsste abgestellt werden.

- Eine Zufahrt für LKW für betriebliche Maßnahmen bei der Kläranlage Hatzendorf wäre nach Terminvereinbarung weiterhin möglich (~ 5x pro Jahr). Es sollte jedoch ein mögliches Ende ins Auge gefasst werden (z.B. Ende 2030).
- Es sollten im Kaufvertrag der Rückbau der PV-Anlage, z.B. wenn Betrieb der Kläranlage endet, auf Kosten der Gemeinde vereinbart werden (eventuelle Übernahme von Anlagenteilen durch Käufer).
- Nur ein Teil des Betriebsgeländes ist als Industriegebiet gewidmet. Der Teil hinter dem bestehenden Bauhof ist Freiland. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Errichtung eines zusätzlichen Betriebsgebäudes im Bereich der Hauptzufahrt zur Kläranlage notwendig werden, so wäre keine weitere Zufahrt über das Haupttor möglich. (Anmerkung: Die Gemeinde könnte nach geringfügiger Adaptierung über die 2. Einfahrt direkt über den Gemeindegrund zu Kläranlage zufahren)

Aus Sicht des Bauhofs Fehring müssten im Falle eines Verkaufs jedoch Ersatzflächen angeschafft und Garagen und Flugdächer bis Herbst bzw. Winter 2021 errichtet werden. Die Mietvereinbarungen mit der Landwirtschaftlichen Fachschule und der SPÖ müssten gelöst werden. Der Bedarf des Bauhofs wurde durch BL Stössl erhoben. Ein Konzept für den Bauhof Fehring ist in Ausarbeitung. Für den Kaufvertrag wird als Basis der Verkauf der Liegenschaft in Pertlstein herangezogen werden.

GR Eibl: Ist Herr Rindler der einzige Nachfrager?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ja. Die Vorgehensweise ist wie in der Vergangenheit schon mehrmals umgesetzt: Anfrage mit Kaufinteresse → Preisbildung mittels Verkehrswertgutachten → Zu- oder Absage

GR Friedl: Was passiert mit der Photovoltaikanlage auf dem Bauhof Hatzendorf?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Photovoltaikanlage bleibt zumindest bis 2030 im Besitz der Stadtgemeinde Fehring und wird weiterhin für die Stromerzeugung für die Kläranlage Hatzendorf verwendet werden. Sollte der Betrieb der Kläranlage Hatzendorf zukünftig eingestellt werden und in die Kläranlage Fehring eingeleitet werden, soll ein Rückbau der Photovoltaikanlage auf Kosten der Stadtgemeinde Fehring oder eine eventuelle Übernahme durch den Käufer vereinbart werden. Ein Ersatz für die Schotterbox soll am Gelände der Kläranlage Hatzendorf errichtet werden.

GR Hackl: Wer hat das Verkehrswertgutachten erstellt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: DI Klaus Richter

**GR Jansel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Liegenschaft Bauhof Hatzendorf, Grdstk. Nr. 2254/3, KG 62010 Hatzendorf, zum festgestellten Verkehrswert von € 211.462,56 an die SOS-Abschleppdienst und Maschinenverleih OG zu verkaufen und diesen in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 aufzunehmen. Der Veräußerungserlös soll für investive Ersatzmaßnahmen am Bauhof Fehring verwendet werden. Ein Kaufvertrag soll errichtet werden.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Werner Lindhoudt betritt den Sitzungssaal um 20:06 Uhr.**

#### 4

### **Angelobung des neuen Gemeinderates**

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass aufgrund der Zurücklegung des Gemeinderatsmandates von Frau **Heidmarie Kniely** und der Ablehnung der nächstfolgenden Ersatzperson, Herr **Werner Lindhoudt** als nächstfolgende Ersatzperson auf der Liste der FPÖ gem. § 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung in den Gemeinderat einberufen worden ist.

**GR Werner Lindhoudt wird von Bgm. Mag. Winkelmaier angelobt.**

*Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 23 Gemeinderäte anwesend.*

#### 5

### **Entsendung von GR Werner Lindhoudt in einzelne Ausschüsse nach Mandatsrücklegung von GR Heidmarie Kniely und Festlegung zum Schriftführer**

Aufgrund der Mandatszurücklegung von Frau Heidmarie Kniely sind einige Ausschüsse nachzubesetzen.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, GR Werner Lindhoudt in den Prüfungsausschuss (Mitglied), in den Ausschuss für Kommunale Infrastruktur (Mitglied), in den Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Abfallwirtschaft (Mitglied), in den Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine (Mitglied), in den Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation (Mitglied), in den Ausschuss für Bau- und Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt (Mitglied), in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales (Mitglied), als Vertreter in die Tourismuskommission Fehring (Mitglied) sowie in den Beirat der Hatzendorf Infrastruktur KG (Mitglied) zu entsenden. Darüber hinaus ist GR Werner Lindhoudt zum Schriftführer des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring zu wählen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

Zudem übernimmt GR Werner Lindhoudt die Funktion des Fraktionsvorsitzenden der FPÖ.

#### 21

### **Beratung und Beschlussfassung - Vergabe Jahresbauvertrag 2021**

GR Josef Wohlfahrt berichtet, dass in den letzten Jahren die Fa. Porr Bau GmbH einen Jahresbauvertrag mit der Stadtgemeinde Fehring hatte. Dieser wurde für 2021 neu ausgeschrieben.

Auf Basis des letztjährigen Jahresbauvertrages wurde eine Ausschreibung als Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung als Bestbieterverfahren durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgte als Regieleistungen gem. BVergG. Für dieses Vergabeverfahren wurden umfassende Vorbemerkungen als Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung formuliert. So wurde der Leistungsumfang für Aufschließungen, Leitungs- und Kabelbauarbeiten, Rohrbrüche sowie im geringen Umfang für Straßeninstandhaltungsmaßnahmen definiert. Weiters wurde vereinbart, dass durch den Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung besteht und der AG die Möglichkeit hat, einzelne Bauvorhaben gesondert zu vergeben. Als Leistungszeitraum wurde in der Ausschreibung 01.04.2021 bis 31.03.2022 definiert. Zudem wurde die Option zur Verlängerung um bis zu 12 Monate mit veränderlichen Preisen (Index-Anpassung) mit den Vorbemerkungen vereinbart.

Von BT Ing. Streit wurde eine Kostenschätzung erstellt. Diese beläuft sich auf € 261.701,82 exkl. USt. Auf Basis dieser Kostenschätzung konnte als Vergabeverfahren das Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (> EUR 100.000 & < EUR 1.000.000,00) gewählt werden. Aufgrund von Rückmeldungen der Abteilungen wurde ein Bestbieterverfahren, bestehend aus den Zuschlagskriterien Angebotspreis (98%) und Reaktionszeit (2%) ausgeschrieben. Das Kriterium Reaktionszeit wurde so definiert, dass auf explizite Anforderung durch den AG der Bauleiter oder der Polier innerhalb einer gewissen Zeitspanne am vereinbarten Treffpunkt im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde persönlich zu erscheinen haben. Bei einer Reaktionszeit von  $\leq 4$  Stunden war dabei das Punktemaximum von 2 Punkten zu erreichen.

Insgesamt wurden vier Unternehmen zur Angebotslegung eingeladen, wobei zwei Angebote einlangten. Die Angebotsprüfung erfolgte gem. den Vorgaben des BVergG.

Als Ergebnis der vorliegenden Angebotsprüfung geht das Unternehmen **Porr Bau GmbH, Gleichberger Straße 55, 8330 Feldbach** als Bestbieter hervor. Der Gesamtpreis beträgt € 207.610,40 exkl. USt. Die Zahlungsbedingungen gem. Vorbemerkungen betragen 14 Tage, 3% Skonto.

Angebotsreihung	Swietelsky AG	Porr Bau GmbH
<b>Gesamtpreis (netto)</b>	242.890,30	207.610,40
<b>Punkte Preis</b>	<b>81,35</b>	<b>98,00</b>
<b>Reaktionszeit in [h]</b>	3,00	3,00
<b>Punkte Reaktionszeit</b>	<b>2,00</b>	<b>2,00</b>
<b>Gesamtpunkte</b>	<b>83,35</b>	<b>100,00</b>
<b>Rang</b>	<b>2</b>	<b>1</b>

**GR Wohlfahrt stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Leistungen für den Jahresbauvertrag 2021 zum Gesamtpreis von € 207.610,40 exkl. USt. an den Bestbieter die Firma Porr Bau GmbH vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 22

### **Beratung und Beschlussfassung - Digitaler Leitungskataster Kanal Fehring BA 102 a) Vermessungsarbeiten b) GIS Aufbereitung Kanalkataster (Vorbehaltlich einer Zustimmung im Ausschuss)**

GR Josef Wohlfahrt berichtet, dass von der Fa. TDC eine Kostenschätzung für die Erstellung des Leitungskatasters ABA Fehring BA102 erstellt wurde. Dabei sollen rund 51 km Schmutzwasserleitungen GIS-Fähig aufbereitet werden und 700 Schächte erfasst werden. Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Zusammenfassung der mehrseitigen Kostenschätzung.

Erhebung, Vermessung und Bewertung	€ 84.650,00
Kanalreinigung	€ 41.600,00
Kanal-TV-Inspektion	€ 41.600,00
Dichtheitsprüfung	€ 28.700,00
Unvorhergesehenes und Rundung	€ 3.450,00
<b>Schätzkosten</b>	<b>€ 200.000,00</b>

Für die Grundlagenerhebung, Bewertung und GIS-Aufbereitung sowie für die Ausschreibung und ÖBA bei der Kanalreinigung, der Kanal-TV-Inspektion und der Dichtheitsprüfung liegt ein Angebot der TDC ZT GmbH in der Höhe von EUR 66.487,00 exkl. USt. vor.

Für die Vermessungsarbeiten liegt ein Angebot der Complan Bauplanungsgesellschaft m.b.H. in der Höhe von EUR 18.460,00 exkl. USt. vor.

Der Ausschuss für Wasser-, Kanal- und Abfallwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 17.03.2021 einstimmig für die Umsetzung des Vorhabens Leitungskatasters ABA Fehring BA102 ausgesprochen.

**GR Wohlfahrt stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Leistungen der Vermessung zum Gesamtpreis von € 18.460,00 exkl. USt. an die Firma Complan Bauplanungsgesellschaft m.b.H. vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**GR Wohlfart stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Leistungen Grundlagenerhebung, Bewertung und GIS-Aufbereitung sowie für die Ausschreibung und ÖBA bei der Kanalreinigung, der Kanal-TV-Inspektion und der Dichtheitsprüfung zum Gesamtpreis von € 66.487,00 exkl. USt. an die Firma TDC ZT GmbH vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 23

### **Beratung und Beschlussfassung - Verordnung Öffentlicher Interessentenweg Ranson-Schwab in Stang**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass die Zufahrt zum Objekt Stang 68 (Herr Ranson) bisher über einen Servitutsweg entlang des Objektes Stang 101 (Fam. Schwab) geführt hat. Durch die Nutzung des Objektes Stang 68 als Alpakahof und Jausenstation hat das Servitut jedoch nicht mehr ausgereicht.

Daher wurde in einem Gemeinschaftsprojekt eine neue Zufahrt als öffentlicher Interessentenweg errichtet. Die Landeskammer f. Land- u. Forstwirtschaft hat das Vorhaben mit 36 % gefördert. Auch die Marktgemeinde Riegersburg war zum Teil betroffen und hat eine Förderung gewährt. Die Stadtgemeinde Fehring hat sich an den Errichtungskosten (Weglänge ca. 50 m) mit einem Beitrag von 8.240,87 beteiligt.

In der 1. Sitzung des Infrastrukturausschusses am 30.01.2020, der Gemeinderatssitzung am 06.02.2020 (unter Allfälliges) und im Stadtrat am 15.02.2021 wurde das Thema mehrfach behandelt. Gemäß § 8 Abs. 3 LStVG ist die Neuanlage eines öffentlichen Interessentenweges durch die Gemeinde zu verordnen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt hat in der Sitzung am 03.03.2021 festgelegt, folgende Verordnung durch den Gemeinderat zu beschließen:

## **Verordnung Öffentliche Kundmachung**

Betrifft: Neuanlage Öffentlicher Interessentenweg (Raidlweg)

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der GemO, i.d.l.g.F., in Verbindung mit § 8 Abs 3 LStVG 1964, i.d.l.g.F wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung vom 24.03.2021 einstimmig beschlossen, den Raidlweg (Hofzufahrt Ranson, Stang 68/1) beginnend an der Gemeindestraße, Grst.-Nr.: 653, öffentliches Gut (Eigentümer: Marktgemeinde Riegersburg, 8333 Riegersburg 8) nach Westen zu verlegen und als Öffentlichen Interessentenweg ein zu reihen.

Die Neuanlage ist auf dem Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Dieser Lageplan liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Fehring, Hatzendorf 7, 8361 Fehring, zur Einsicht auf.

Entsprechend dem Einreichprojekt „Raidlweg“ (Weginteressentschaft Ranson) der Bauunternehmung Marko, Hoch- und Tiefbau GmbH & Co KG, In der Weiz 133, 8160 Naas bei Weiz wird die Trasse dieser Hofzufahrt im Bereich des Einfamilienwohnhauses der Familie Schwab, 8333 Stang 101, nach Westen verlegt. Eine Verlegung bzw. ein Umbau wird auch am Öffentlichen Gut mit der Grst.-Nr.: 653 mit einer Länge von 17,8 m vorgenommen. Auch

die Grundstücke mit der Nummer 139/4 (Eigentümer: DI (FH) Christian Schwab, 8333 Stang 101), 140 (Eigentümer: Karl u. Maria Kickenweiz, 8333 Riegersburg 64) und 139/3 (Eigentümer: Philip Ranson, 8333 Stang 68/1) werden berührt und in Anspruch genommen.

Diese Kundmachung wird durch 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Stadtgemeinde Fehring angeschlagen.

Die direkt betroffenen Anrainer werden verständigt.

**GR DI Kasper stellt den Antrag, diese Verordnung zur „Neuanlage Öffentlicher Interessentenweg (Raidlweg)“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 24

### **Beratung und Beschlussfassung - Verkauf Grdstk. Nr. 813/3, KG Hatzendorf**

Mit Antrag vom 25.01.2021 hat die Fam. Katharina und Markus Kickenweiz, Hatzendorf 271 den Antrag gestellt, das Grdstk. Nr. 813/3, KG Hatzendorf mit einer Fläche von 171 m<sup>2</sup> zu kaufen. Dieses Grundstück wurde bei der Erstellung des Bebauungsplanes „Bindergrund“ für die Errichtung eines Kinderspielplatzes vorgesehen und grenzt direkt an das Baugrundstück der Fam. Kickenweiz an. Ein Kinderspielplatz wird an dieser Stelle nicht errichtet werden. Seit 2008 wird das Grundstück von der Fam. Kickenweiz gemäß einer Nutzungsvereinbarung bereits genutzt und gepflegt.

Der Grundstückspreis in der Bindersiedlung hat für alle bisherigen Kaufverträge 16,00/m<sup>2</sup> betragen. Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt hat in der Sitzung am 03.03.2021 darüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Künzel-Painsipp, 8330 Feldbach, zu beschließen. Der Kaufpreis beträgt 16,00/m<sup>2</sup>.

**GR DI Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Künzel-Painsipp, GZ: R-21/164, mit der Fam. Katharina und Markus Kickenweiz, 8361 Hatzendorf 271 zu beschließen. Der Veräußerungserlös wird für Straßenbauten verwendet.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 25

### **Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1719, KG Weinberg**

Diese Vermessung wurde bereits am 01.07.2019 erstmals durchgeführt und anschließend vom Gemeinderat beschlossen. Auch der Kaufvertrag mit Frau Natascha Neumeister für diesen vermessenen Grundstücksteil wurde bereits am 06.02.2020 beschlossen.

Das Vermessungsamt hat die Vermessung aus dem Jahr 2019 jedoch nicht bewilligt, da nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Vermessungsgesetz eingehalten wurden. Daher hat das Büro DI Reichthaler die Vermessung am 22.12.2020 nochmals durchgeführt und nun den Vermessungsplan vom 16.01.2021 zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt. Die Flächen haben sich nicht verändert.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt hat diese Vermessung in der Sitzung am 03.03.2021 behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3

Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes zu beschließen.

**GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 1719, KG Weinberg laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 16.01.2021, GZ: 33259-62035-T zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 26

### **Beratung und Beschlussfassung - Vermessung Weg. Nr. 1685/1, KG Hohenbrugg**

GR DI Gerhard Kasper berichtet, dass bei einer Vor-Ort-Besprechung am 29.06.2020 durch Bgm. Mag. Johann Winkelmaier, BL Josef Stössl, Franz Thurner und den Grundeigentümern bzw. Nachbarn des Objektes Hohenbrugg 140 festgelegt wurde, dass die Grundgrenzen zum Objekt Hohenbrugg 140 derart verändert werden, sodass die baugesetzlichen Grenzabstände eingehalten werden und der tatsächlichen Nutzung entsprechen. Als Preis für den abzutretenden Grundstücksteil wurden die festgelegten 15,00/m<sup>2</sup> für Dorfgebiet vereinbart. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Käufer getragen.

Nunmehr liegt die Teilungsurkunde vom 23.01.2021 vom Büro DI Reichsthaler vor. Diese ergibt für die Stadtgemeinde Fehring einen Flächenabfall von 144 m<sup>2</sup>, welcher zum Preis von 15,00/m<sup>2</sup> verkauft werden soll.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt hat auch diese Vermessung in der Sitzung am 03.03.2021 behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, auch diese Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes zu beschließen.

**GR DI Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idgF. über die Auflassung der abbeschriebenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes für das Weggrundstück Nr. 1685/1, KG Hohenbrugg laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler vom 23.01.2021, GZ: 33906-62013-T zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 27

### **Beratung und Beschlussfassung - Pachtvertrag f. Grdstk. Nr. 130/1, KG Fehring**

Der Ausschuss für Kommunale Infrastruktur hat sich am 19.01.2021 dafür ausgesprochen, das Grdstk. Nr. 130/1, KG Fehring von Herrn Johann Breitfellner zum Zwecke der Erweiterung der PV-Anlage bei der Kläranlage Fehring zu pachten. Ein Förderantrag für die Erweiterung der Anlage um 50 kWp wurde bereits gestellt und positiv beurteilt.

Jetzt liegt der Entwurf des Pachtvertrages vor. Der Pachtzins beträgt € 400,00 jährlich. Nach einer etwaigen Umwidmung des Grundstückes (Sondernutzung Freiland – Energieversorgungsanlage) erhöht sich der Pachtzins auf € 650,00 pro Jahr. Zusätzlich wurde ein Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der Paragraphen 1072 ff ABGB für das Grundstück eingeräumt und im Pachtvertrag vereinbart. Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Zeit von 10 Jahren abgeschlossen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie u. Umwelt hat in der Sitzung am 03.03.2021 darüber beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Pachtvertrag mit Herrn Breitfellner abzuschließen.

GR DI (FH) Dirnbauer: Um wie viele m<sup>2</sup> geht es hier?

Bgm. Mag. Winkelmaier: 4.843 m<sup>2</sup>

GR Eibl: Benötigen wir als Stadtgemeinde Fehring diesen Strom?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Zukünftig hat man die Möglichkeit, den Strom wo anders herauszunehmen. Sprich, ein Überschuss einer PV-Anlage wird mit Stromverbräuchen anderer Gebäude und Anlagen, wo es keine Möglichkeit der Anbringung einer PV-Anlage gibt (zB Rathaus Fehring) gegenverrechnet.

GR Wohlfart: Wann ist der Umsetzungszeitraum geplant?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Die Förderzusage ist bereits da. Die Umwidmung für eine „Sondernutzung Freiland – Energieversorgungsanlage“ ist im Zuge der Energieraumplanung bereits im Laufen. Die angesuchte Anlage mit einer Leistung von 50 kWp kann allerdings bereits sofort im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft errichtet werden. Im Zuge des Förderansuchens wurden bereits zwei Angebote eingeholt. Die Umsetzung soll im nächsten Ausschuss vorangetrieben werden und anschließend in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 aufgenommen werden.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Johann Breitfellner für das Grdstk. Nr. 130/1, KG Fehring mit einem jährlichen Pachtzins von € 400,00 und einer Laufzeit von 10 Jahren zu beschließen. Nach einer etwaigen Umwidmung des Grundstückes (Sondernutzung Freiland – Energieversorgungsanlage) erhöht sich der Pachtzins auf € 650,00 pro Jahr.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

## 28

### **Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 75.100,00 zur Finanzierung des Vorhabens Volksschule Hatzendorf (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 121120; lt. Voranschlag 2021)**

Für die Finanzierung des Vorhabens Sanierung Volksschule Hatzendorf ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben und die zwei eingelangten Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 08.03.2021 geöffnet.

#### **Vorhaben: 1211200 Sanierung Volksschule Hatzendorf**

Darlehenshöhe: € 75.100,00

Laufzeit: 20 Jahre

#### Raiffeisenbank Region Fehring:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Als Mindestzinssatz und Aufschlag wird 0,650 % vereinbart.), Spesen: € 29,00 pro Abschluss, halbjährliche Annuität: € 2.041,19
- fixe Verzinsung: kein Angebot

#### Steiermärkische Sparkasse:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Wenn der Wert des EURIBOR's unter 0 % ist, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.), halbjährliche Annuität: € 2.007,11
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Beim Darlehen für die Sanierung der Volksschule Hatzendorf in der Höhe von € 75.100,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren geht die Steiermärkische Sparkasse mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 2.007,11 als Bestbieterin hervor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für die Sanierung der Volksschule Hatzendorf in der Höhe von € 75.100,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die Steiermärkische Sparkasse mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 2.007,11 als Bestbieterin zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

#### 29

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 75.100,00 zur Finanzierung des Vorhabens Volksschule Hatzendorf (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 121120; lt. Voranschlag 2021)**

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Volksschule Hatzendorf (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 121120; lt. Voranschlag 2021) ein Darlehen in der Höhe von € 75.100,00 bei der Steiermärkischen Sparkasse, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT12 2081 5000 6201 2893 vom 24.03.2021) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 %, mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufzunehmen.

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT12 2081 5000 6201 2893 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

#### 30

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 66.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 124040; lt. Voranschlag 2021)**

Für die Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben und die zwei eingelangten Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 08.03.2021 geöffnet.

**Vorhaben: 124040 Errichtung Kinderkrippe Brunn**

Darlehenshöhe: € 66.900,00

Laufzeit: 20 Jahre

Raiffeisenbank Region Fehring:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Als Mindestzinssatz und Aufschlag wird 0,650 % vereinbart.), Spesen: € 29,00 pro Abschluss, halbjährliche Annuität: € 1.821,57
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Steiermärkische Sparkasse:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Wenn der Wert des EURIBOR's unter 0 % ist, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.), halbjährliche Annuität: € 1.787,96
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Beim Darlehen für die Errichtung der Kinderkrippe Brunn in der Höhe von € 66.900,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren geht die Steiermärkische Sparkasse mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 1.787,96 als Bestbieterin hervor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für die Errichtung der Kinderkrippe Brunn in der Höhe von € 66.900,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die Steiermärkische Sparkasse mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 1.787,96 als Bestbieterin zu vergeben.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

31

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 66.900,00 zur Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 124040; lt. Voranschlag 2021)**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Kinderkrippe Johnsdorf-Brunn (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 124040; lt. Voranschlag 2021) ein Darlehen in der Höhe von € 66.900,00 bei der Steiermärkischen Sparkasse, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT34 2081 5000 6201 2885 vom 24.03.2021) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,650 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,650 %, mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufzunehmen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT34 2081 5000 6201 2885 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

32

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 250.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 161200; lt. Voranschlag 2021)**

Für die Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben und die zwei eingelangten Angebote der

Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 08.03.2021 geöffnet.

**Vorhaben: 1612000 Diverse Straßenbauvorhaben 2020/2021**

Darlehenshöhe: € 250.000,00

Laufzeit: 16,5 Jahre

Raiffeisenbank Region Fehring:

- var. Verzinsung: 0,550 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Als Mindestzinssatz und Aufschlag wird 0,550 % vereinbart.), Spesen: € 29,00 pro Abschluss, halbjährliche Annuität: € 7.984,73
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Steiermärkische Sparkasse:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Wenn der Wert des EURIBOR's unter 0 % ist, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.), halbjährliche Annuität: € 8.007,81
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Beim Darlehen für diverse Straßenbauvorhaben 2020/2021 in der Höhe von € 250.000,00 mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren geht die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 7.984,73 als Bestbieterin hervor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für diverse Straßenbauvorhaben 2020/2021 in der Höhe von € 250.000,00 mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 7.984,73 als Bestbieterin zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**33**

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 250.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 161200; lt. Voranschlag 2021)**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Diverse Straßenbauvorhaben (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 161200; lt. Voranschlag 2021) ein Darlehen in der Höhe von € 250.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT36 3807 1021 0031 8907 vom 24.03.2021) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 %, mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren aufzunehmen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT36 3807 1021 0031 8907 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 337.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 1612001; lt. Voranschlag 2021)**

Für die Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben und die zwei eingelangten Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 08.03.2021 geöffnet.

**Vorhaben: 1612001 Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**

Darlehenshöhe: € 337.500,00 mit einer Sondertilgung per 30.06.2022 in Höhe von € 112.500,00

Laufzeit: 16,5 Jahre

Raiffeisenbank Region Fehring:

- var. Verzinsung: 0,550 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Als Mindestzinssatz und Aufschlag wird 0,550 % vereinbart.), Spesen: € 29,00 pro Abschluss, halbjährliche Annuität: € 7.215,53
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Steiermärkische Sparkasse:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Wenn der Wert des EURIBOR's unter 0 % ist, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.), halbjährliche Annuität: € 7.230,28
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Beim Darlehen für die Errichtung der Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Höhe von € 337.500,00 mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren und einer Sondertilgung per 30.06.2022 in Höhe von € 112.500,00 geht die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 7.215,53 als Bestbieterin hervor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für die Errichtung der Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in der Höhe von € 337.500,00 mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren und einer Sondertilgung per 30.06.2022 in Höhe von € 112.500,00 an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 7.215,53 als Bestbieterin zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 337.500,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 1612001; lt. Voranschlag 2021)**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Rampe B57 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 1612001; lt. Voranschlag 2021) ein Darlehen in der Höhe von € 337.500,00 mit einer Sondertilgung per 30.06.2022 in Höhe von € 112.500,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT27 3807 1023 0031 8907 vom 24.03.2021) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 %, mit einer Laufzeit von 16,5 Jahren aufzunehmen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT27 3807 1023 0031 8907 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

### 36

#### **Beratung und Beschlussfassung - Darlehensvergabe in Höhe von € 240.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178250; lt. Voranschlag 2021)**

Für die Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße ist ein Darlehen aufzunehmen. Das Darlehen wurde ausgeschrieben und die zwei eingelangten Angebote der Raiffeisenbank Region Fehring und der Steiermärkischen Sparkasse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 08.03.2021 geöffnet.

#### **Vorhaben: 1782500 Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße**

Darlehenshöhe: € 240.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

#### Raiffeisenbank Region Fehring:

- var. Verzinsung: 0,550 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Als Mindestzinssatz und Aufschlag wird 0,550 % vereinbart.), Spesen: € 29,00 pro Abschluss, halbjährliche Annuität: € 5.188,22
- fixe Verzinsung: kein Angebot

#### Steiermärkische Sparkasse:

- var. Verzinsung: 0,650 % Aufschlag auf 6-Monats EURIBOR (Wenn der Wert des EURIBOR's unter 0 % ist, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0 % herangezogen.), halbjährliche Annuität: € 5.214,40
- fixe Verzinsung: kein Angebot

Beim Darlehen für die Errichtung der Parkplätze / Tiefgarage in der Ungarnstraße in der Höhe von € 240.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren geht die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 5.188,22 als Bestbieterin hervor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Darlehen für die Errichtung der Parkplätze / Tiefgarage in der Ungarnstraße in der Höhe von € 240.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren an die Raiffeisenbank Region Fehring mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von**

**0,550 % und einer halbjährlichen Annuität in Höhe von € 5.188,22 als Bestbieterin zu vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

**37**

**Beratung und Beschlussfassung - Darlehensaufnahme in Höhe von € 240.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178250; lt. Voranschlag 2021)**

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, zur Finanzierung des Vorhabens Errichtung Parkplätze / Tiefgarage Ungarnstraße (investives Einzelvorhaben; Vorhabenscode: 178250; lt. Voranschlag 2021) ein Darlehen in der Höhe von € 240.000,00 bei der Raiffeisenbank Region Fehring, welche als Bestbieterin aus dem Anbotsverfahren hervorgegangen ist, laut vorliegendem Darlehensvertragsentwurf (IBAN AT80 3807 1022 0031 8907 vom 24.03.2021) mit einer variablen Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,550 % auf den 6-Monats-EURIBOR, Mindestzinssatz und Aufschlag von 0,550 %, mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.**

**Der beiliegende Vertragsentwurf (IBAN AT80 3807 1022 0031 8907 vom 24.03.2021), welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde, wird in offener Abstimmung einstimmig beschlossen.**

**38**

**Beratung und Beschlussfassung - FH JOANNEUM - Absichtserklärung Projektteilnahme Moveluencer**

GR Mag. Franz Koller berichtet, dass im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales am 15.03.2021 das Projekt „Moveluencer“ von Herrn Prof. (FH) Mag. Dr. Frank M. Amort (FH Joanneum Bad Gleichenberg) vorgestellt wurde.

Das gegenständliche Projekt „Moveluencer“ soll in Kooperation mit dem Institut für Gesundheits- und Tourismusmanagement der FH JOANNEUM umgesetzt werden. Die Grundidee besteht darin, die aktive Mobilität der Bevölkerung zu steigern, mit dem Ziel, adäquate Strukturen zu schaffen und Bewegungsangebote in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen (wie Jugendliche, Familien, ältere Personen) zu entwickeln. Dabei soll insbesondere auf die COVID-19 Herausforderungen Rücksicht genommen werden und Bewegung als Bestandteil eines umfassenden positiven Gesundheitskonzeptes verstanden werden. Dies wird einerseits erreicht durch den Transfer von bereits als wirkungsvoll erwiesenen Interventionsmaßnahmen aus anderen Projekten zum Thema Bewegungsförderung und andererseits durch neu konzipierte Maßnahmen, die sich an den Wünschen und Möglichkeiten der Zielgruppe orientieren. Konkret soll durch bedarfsgerechte Bewegungsangebote die körperliche Leistungsfähigkeit sowie die Mobilität der Personen aus den Zielgruppen verbessert und auch in weiterer Folge deren soziales Kapital gestärkt werden. Darüber hinaus soll die Gesundheitskompetenz der Zielgruppe durch adäquate Interventionen bzw. Maßnahmen verbessert werden.

Das Projekt orientiert sich an den besonderen Gegebenheiten, Bedarfen und Bedürfnissen, die sich aus der aktuellen Covid-19 Situation ergeben. Für die Stadtgemeinde Fehring entstehen durch das Projekt keine Kosten. Um das Projekt auch nachhaltig zu verankern, sollen nach der Laufzeit des Projektes (2 Jahre) eventuell einige Vorschläge auch weiterhin umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales spricht sich für die Teilnahme am Projekt aus, da es sehr gut in die Agenden der Gesunden Gemeinde passt und es sich hier um ein passendes Anschlussprojekt an „Lebendig“ handelt, welches in diesem Jahr ausläuft. Zudem passt dieses Projekt auch sehr gut zur Umsetzung des Radverkehrskonzeptes.

**GR Mag. Koller stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Teilnahme am Projekt „Moveluencer“ in Kooperation mit dem Institut für Gesundheits- und Tourismusmanagement der FH JOANNEUM in Bad Gleichenberg beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 38a

#### **Beratung und Beschlussfassung - Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring**

Bgm. Mag Winkelmaier berichtet, dass bereits bei der Anmietung des Ärzteentrums über einen Kauf des angrenzenden Grundstücks 948/1, KG Fehring für eine etwaige Weiterentwicklung des Ärzteentrums zu einem Primärversorgungszentrum gesprochen wurde. Das Grundstück mit einer Fläche von 1.405 m<sup>2</sup> könnte nun von der Stadtgemeinde Fehring angekauft werden. Ähnliche Grundstücke in Fehring wurden zuletzt für 90,00 €/m<sup>2</sup> verkauft. Der Kaufpreis liegt somit bei € 126.450,00. Dieses Grundstück stellt die einzige Möglichkeit dar, um das Ärztezentrum zu erweitern.

GR DI (FH) Dirnbauer: Ist dieser Preis angemessen? Wo liegt der Marktpreis?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Im Vergleich zu den m<sup>2</sup>-Preisen von Nachbargrundstücken, wie z.B. das Grundstück, worauf die Köflacher Siedlungsgenossenschaft nun 15 Wohnungen und ein 1000 m<sup>2</sup> Geschäftsflächen errichtet, wurde zu einem ähnlichen Preis gehandelt.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Das Grundstück ist als Kerngebiet gewidmet.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wir müssen aufpassen, dass wir hier nicht Preistreiber sind und es dadurch zu Nachteilen für eventuelle private Investoren kommen könnte. Das Vorhaben ist auch in den Nachtragsvoranschlag aufzunehmen.

GR Eibl: Für wie viele Ärzte soll dort ein Facharztzentrum errichtet werden?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Rund 1000 m<sup>2</sup> sind realistisch. Allerdings ist der Flächenbedarf je Facharzt unterschiedlich. Man kann daher hier keine genaue Anzahl benennen.

GR Eibl: Was ist mit dem Arzt für Hatzendorf?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Man muss hier realistisch bleiben. Dies liegt nicht in unseren Händen. Es gibt eine Willenserklärung des Ärzteteams des Gesundheitszentrums für eine solche Dislozierung in Hatzendorf.

Fin.Ref. Mag. Spiel: Der Erwerb dieses Grundstücks wäre eine riesen Chance, um aus dem derzeitigen Gesundheitszentrum ein Fachärztezentrum zu machen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Aber auch hier muss man realistisch bleiben. Bis dato gibt es keine sichere Kassenstelle für einen Privatarzt. Am wahrscheinlichsten ist eine Internistenstelle. Somit müssten Fachärzte als Privatärzte ordinieren. Dies ist im Anschluss an ein Gesundheitszentrum, wo die Patientin bzw. der Patient direkt zum Facharzt gehen kann, natürlich wirtschaftlich interessanter für einen Facharzt, als es gäbe einen eigenen Standort mit Fachärzten ohne Anbindung an ein Gesundheitszentrum. Wir wollen und werden hier nicht

Errichter dieses Facharztzentrums sein. Es wird daher selbstverständlich versucht werden, dieses Grundstück mit denselben Konditionen in dieses Projekt einzubringen.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Grundsatzbeschluss fassen, das Grundstück, Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring, mit einem Kaufpreis von € 126.450,00 von Frau Anita Wagner, Ungarnstraße 11a, 8350 Fehring zu erwerben und diesen Grundstückserwerb in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 aufzunehmen. Ein Kaufvertrag soll errichtet werden.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 38b

#### **Beratung und Beschlussfassung - Beauftragung Entwurfsplanung Ärztezentrum Fehring**

Fin. Ref. Mag. Spiel führt aus, dass es durch die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Smola gelungen ist, drei Kassenärzte für den Standort Fehring zu gewinnen. Mittlerweile ist das Gesundheitszentrum ein Jahr im Betrieb und es wird eine Erweiterung durch Fachärzte angestrebt. Es gibt bereits einige Interessenten und hierfür soll eine Planung gestartet werden. Für die Fachärzte ist der Standort aufgrund der hohen Patientenfrequenz sehr reizvoll und somit sollte an einen Neubau gedacht werden. Hierzu gibt es ein Angebot der Pichler Baumanagement GmbH, Liebenauer Hauptstraße 214a, 8041 Graz die bereits in der Umsetzung des Ärztezentrums in der Phase I beteiligt waren. Das Angebot für die Planungsleistungen (Vorentwurf- und Entwurf) beläuft sich auf € 46.485,12 exkl. USt, abzüglich 3% Skonto. Das Vorhaben soll in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 aufgenommen werden. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales hat sich für eine Beauftragung dieser Planungsleistungen durch den Gemeinderat ausgesprochen. Das Angebot wurde von BT Ing. Streit geprüft sowie mit anderen beauftragten Angeboten für Planungsleistungen verglichen. Dieses Angebot liege hier preismäßig im unteren Drittel mit vergleichbaren Angeboten.

GR DI (FH) Dirnbauer: Wieso wurde dieses Angebot im Sozialausschuss und nicht im Infrastrukturausschuss behandelt?

Fin.Ref. Mag. Spiel: Wir als Stadtgemeinde Fehring wollen hier nichts errichten, nur etwas vorantreiben bzw. anschieben. Deshalb passt dieses Thema genau in diesen Ausschuss. Zudem lag das Anbot erst nach der Sitzung des Ausschusses für Kommunale Infrastruktur und vor dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales vor.

**Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Planungsleistungen für den Vorentwurf und Entwurf des Fachärztezentrums zum Gesamtpreis von € 46.485,12 exkl. USt, abzüglich 3% Skonto an die Pichler Baumanagement GmbH, Liebenauer Hauptstraße 214a, 8041 Graz vergeben.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

***GR Johann Eibl verlässt den Sitzungssaal. Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 22 Gemeinderäte anwesend.***

### 38c

#### **Beratung und Beschlussfassung - Festlegung der Eigentumsverhältnisse von Anlagen des Abwasserverbandes Mittleres Raabtal und der Stadtgemeinde Fehring**

GR Walter Jansel berichtet, dass auch der Abwasserverband Mittleres Raabtal seit 01.01.2020 die VRV 2015 anzuwenden hat. In diesem Zuge sind die Eigentumsverhältnisse der Verbands- und Gemeindeanlagen klar festzulegen. Daraus ergeben sich folgende Zuteilungen:  
Verbandsanlagen:

- BA 02, Verbandskläranlage
- BA 07, Sonderanlagen
- BA 40, Verbandskläranlage

Gemeindeanlagen:

- BA 07, Ortsnetz
- BA 10, Ortsnetz
- BA 15, Ortsnetz
- BA 30, Ortsnetz
- BA 39

Die Gemeindeanlagen sind bereits in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet worden. Hier bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring, dass diese Vermögenswerte, die dazugehörigen zu passivierenden Bundes- und Landesförderungen sowie die Interessentenbeiträge in die Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Fehring aufgenommen werden.

**GR Walter Jansel stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge den Beschluss fassen, die Vermögenswerte des BA 07 Ortsnetz, BA 10 Ortsnetz, BA 15 Ortsnetz, BA 30 Ortsnetz und BA 39 sowie die dazugehörigen zu passivierenden Bundes- und Landesförderungen sowie die Interessentenbeiträge vom Abwasserverband Mittleres Raabtal in das Vermögen der Stadtgemeinde Fehring aufzunehmen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 22 Stimmen einstimmig angenommen.  
(GR Johann Eibl nicht anwesend)**

***GR Johann Eibl betritt den Sitzungssaal. Für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 23 Gemeinderäte anwesend.***

#### **38d**

#### **Beratung und Beschlussfassung – Einleitung Änderungsverfahren VF 1.01 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes**

In der 1. Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt wurde im Zuge der Beratung des Bebauungsplanes Laffer in Pertlstein vom Raumplaner, Herrn DI Richter informiert, dass durch die Änderung der Aufschließungsstraße auch der Flächenwidmungsplan in diesem Bereich geändert werden muss.

Dies kann in einem vereinfachten Verfahren gem. § 39 Stmk. Raumordnungsgesetz durch Anhörung erfolgen. Daher soll dieses Verfahren eingeleitet werden.

Zusätzlich liegen zwei Anträge auf geringfügige Anpassungen der Flächenwidmung bei den Objekten Ödgraben 47 - Fam. Schwarz (ca. 1.000 m<sup>2</sup>) und Pertlstein 239 – Fam. Laller (ca.

400 m<sup>2</sup>) vor. In beiden Fällen stimmt die Flächenwidmung nicht mit der tatsächlichen Bebauung überein, sodass eine Anpassung an den Bestand erforderlich ist. Neue Baugrundstücke entstehen dadurch nicht. Dieses Verfahren kann zeitgleich mit der Anhörung zur Änderung des Bebauungsplan Laffer durchgeführt werden, sodass in der nächsten Gemeinderatssitzung beide Änderungen beschlossen werden können.

Ein Angebot des Raumplanungsbüros Richter wird demnächst vorgelegt und könnte durch den Stadtrat in einer der nächsten Sitzungen beauftragt werden.

**Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag, die Einleitung des Änderungsverfahrens VF 1.01 zur Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.**

**Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.**

### 39 Allfälliges

SR Schmied berichtet, dass im Jahr 2022 das 60-jährige Stadtjubiläum gefeiert werden darf. In der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales wurden die Aktivitäten aus dem Jahr 2012 präsentiert. Seit dem 50-jährigen Jubiläum sind weitere Gemeinden dazugekommen. Da im Zuge der Fusion 2015 das Handwerk als gemeinsamer Nenner gefunden wurde, wäre es schön dem Handwerk ein besonderes Augenmerk zu schenken und eventuell mit einer Ausstellung zu würdigen.

Es soll nun eine Arbeitsgruppe für die Vorbereitung der Feierlichkeiten zum 60-jährigen Stadtjubiläum definiert werden.

Folgende Gemeinderäte melden sich zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe: Bgm. Mag. Winkelmaier, Vize-Bgm. Fartek, Vize-Bgm. Gordisch, Fin.Ref. Mag. Spiel, SR Schmied, GR Mag. Sundl, GR Schnepf, GR Mag. Koller, GR Gordisch, GR Eibl sowie im Anschluss an die Sitzung GR Jansel, GR Kainz und GR J. Kaufmann.

In diese Arbeitsgruppe sollen auch Bedienstete der Stadtgemeinde Fehring wie z.B. StADir. Mag. (FH) Kreiner, StADir.-Stv. Sundl, BA MA und BL Stössl sowie mögliche externe Experten geholt werden.

GR DI Heuberger: Das Thema „Pausenverpflegung an den Schulen der Stadtgemeinde Fehring“ wurde vom Ausschuss für Regionalwirtschaft, Entwicklung, Tourismus und Innovation an den Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales weitergegeben. Dieses wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales allerdings nicht bearbeitet. GR DI (FH) Dirnbauer und ich ersuchen um Wiederaufnahme dieses Themas.

Vize-Bgm. Fartek: Zwischen den beiden Sitzungen lagen zwei Wochen. Grundlagen für Diskussionen im Ausschuss müssen erst geschaffen werden.

GR Eibl: BL Stössl wurde von mir über ein Problem bei einer Brücke bei Herrn Polt / Schwarz informiert. Wie ist hier der aktuelle Stand?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Wir werden dieses Thema in unserem wöchentlichen Jour-fix ansprechen und es wird bearbeitet werden.

GR Hackl: Es gibt ja einige Gerüchte, dass es einen neuen Pächter für den VERINGA geben soll. Wie schaut das mit dem Schulbuffet aus?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Herr Maitz wird das Schulbuffet bis zum Schulschluss betreiben. Er wird das Schulbuffet danach vermutlich nicht mehr betreiben. Möglichkeiten für den Betrieb ab Herbst müssen erst erarbeitet werden. Auch mit dem neuen Pächter vom VERINGA gab es noch keine endgültige Besprechung. Er vermute aber, dass dieser kein Interesse am Betrieb des Schulbuffets haben wird.